J.publ.G.
70

J. publ. g.
70a

<36622482550013

<36622482550013
Bayer. Staatsbibliothek

Kurzgefaßter Bericht
von den
bei der Wahl und Krönung
eines römischen Kaisers
gewöhnlichen
Feierlichkeiten
ingleichen über
Deutschlands Reichsverfassung
Kaiserwahl und Krönung
aus
der Geschichte und dem Staatsrecht
gezogen.

Nebst zwei Kupfertafeln mit dem kaiserl. Ornat.

Frankfurt und Leipzig,
1791.

276. A

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Daß gegenwärtige Beschreibung unter der Anzahl derjenigen erscheinet, welche die vorwaltende Kaiserwahl hervorgebracht hat, wird hoffentlich niemand sonderbar finden. Veranlaßt durch den nämlichen Gegenstand, der andern ähnlichen Büchern ihr Daseyn gab, hat sie vor denselben den sichern Vorzug, daß sie eine vollständigere Uebersicht des Ganzen giebt, als die bisher erschienenen, welche alle nur einen einzelnen Theil von dem Vielen, das bey einer vorkommenden deutschen Kaiserwahl bemerkt zu werden verdient, zum Inhalt haben.

Diese Absicht zu erreichen, mußte man sich der besten in dieses Fach gehörigen Schriften, sowohl der ältern, als der neuern bedienen, doch so, wie es dem vorerst entworfenen Plan, den der Titel vollständig anzeigt, gemäß war. Jedem unbefangenen Leser wird aber doch beim Durchlesen dieser Schrift sogleich ins Auge fallen, daß dieselbe nicht blos gedankenlose Compilation, sondern mit Fleiß und gehöriger Reflexion geordnet und verfertiget worden.

I.
Entstehung und erste Verfassung des römisch-deutschen Kaiserreichs; und Hauptveränderungen desselben.

Deutschland ist ein Kaiserreich seit dem Jahre 800 nach Christi Geburt, in welchem Karl, König der Franken, eines damals durch Tapferkeit und weitläuftige Eroberungen berühmten Volks, das occidentalische (abendländische) Kaiserreich wieder errichtete. Mit dieser Wiedererrichtung hat es folgende Beschaffenheit:

Die Kaiser *) des alten Roms, hatten durch die Tapferkeit und Politik ihrer Vorfahren, welche Rom aus einer Republik in eine Monarchie umwandelte, die Herrschaft über das schönste Drittheil der damals bekannten Welt erhalten; wurden aber endlich, durch allzuübertriebenes Zutrauen auf ihre Größe, klein. Theodosius, der den Beynamen des

*) Caesares. Von dieser, dem Stifter der römischen Monarchie, Julius Cäsar zu Ehren, von seinen Nachfolgern beybehaltenen Benennung, wird insgemein das deutsche Wort, Kaiser, abgeleitet.

des Grossen in der Geschichte eben nicht mit dem entscheidensten Rechte führt, theilte, weil er gerne seine beiden Prinzen, Arkadius und Honorius, zu Monarchen machen wollte, die Monarchie in zwey Theile, deren einer das Reich (Imperium) im Orient oder Morgenlande, der andre das Reich im Occident oder Abendlande bekam. Die Haupt- und Residenzstadt des leztern war Rom, des erstern Konstantinopel, eine von dem Kaiser Konstantin dem Großen im Jahre 1453 erbauten neuen Kaiserstadt.

Diese Theilung beschleunigte den Umsturz der römischen alten Monarchie. Der orientalische Theil derselben, welche in der Folge der Geschichte immer das griechische Kaiserthum genennet wird, erhielt sich zwar bis ins funfzehnte Jahrhundert nach Christi Geburt, in welchem (im Jahr 1457) die Türken Konstantinopel überwältigten. Mit dem abendländischen Reich hingegen währte es bei weitem nicht so lange. Ein unermeßlicher Schwarm von allerhand Nationen des nördlichern Europa's und Asiens bekam Lust, seine rauhen Wohnsitze mit mildern Gegenden zu vertauschen, stürzte von Zeit zu Zeit über die Alpen, und suchte sich in und um Italien festzusezen. Diese Nationen, unter welchen auch solche befindlich waren, die Anfangs in Deutschland gewohnt hatten, zernichteten das römisch-abendländische Reich, schlugen sich um die Provinzen desselben, und Italien wurde bald diesem bald jenem Volke zu Theil, ie nachdem ein Stärkeres kam, und das Schwächere überwältigte.

Eine

Eine so gewaltige Revolution, wie diese, welche im fünften Jahrhundert nach Christi Geburt ihren Anfang nahm, fast bis in das achte dauerte, den abendländischen Kaiserthron umstürzte, und allenthalben neue Reiche schuf, hatte jedoch den päbstlichen Thron nicht erschüttern können. Man muß nämlich wissen, daß Rom schon damals eine geraume Zeit eine christliche Stadt war und einen Bischof hatte. Diese Bischöffe wurden nach und nach, bei allen Zerrüttungen Italiens, immer kühner, so daß sie endlich Nachfolger des heiligen Petrus, als welcher der erste Bischof zu Rom gewesen seyn soll, zu seyn behaupteten, sich Päbste nannten; vorgaben, daß ein Pabst, als Bischof zu Rom, das Oberhaupt der christlichen Kirche wäre, sich zu Beherrschern der Stadt Rom aufwarfen, und überhaupt die Unruhen selbst auf eine bewundernswürdige Art, zur Vergrößerung ihres Ansehens, zu benützen wußten.

Seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts herrschten in Italien die Longobarden *): aber die Denkart der Könige und Fürsten dieser Nation stimmte nicht mit dem Geist der Päbste überein, welche sich den Königen in Italien nur zum Schein unterwarfen, und sie blos deswegen als Schuzherren der römischen Kirche anerkannten, damit sie ihre eigene Gewalt unter diesem Schutz erweitern möchten. Die Longobardischen Könige hingegen

 such-

*) Von dieser Nation wird noch heut zu Tage der obern Theil Italiens die Lombardey genennt.

suchten diese Gewalt, zumal die weltliche, auf alle Weise einzuschränken.

Nun hatte **Karl** der Grosse, dessen bereits Erwähnung geschehen, im J. C. 768. den fränkischen *) Thron bestiegen, und sich durch ungeheure Eroberungen allenthalben furchtbar gemacht. Zu gleicher Zeit herrschte in Italien der longobardische König **Desiderius**, welcher den Pabst **Hadrian** den II. sehr in die Enge trieb, und drohte, ihn persönlich zu Rom heimzusuchen. In dieser Klemme fiel es dem Pabst ein, daß bereits seine Vorfahren die fränkischen Prinzen zu Schuzherren der römischen Kirche ernennet hätten; er säumte daher nicht, **Karln** dringend um Hülfe anzurufen.

Karl versäumte nicht leicht eine Gelegenheit, neue Eroberungen zu machen; dabey war er ein großer Freund und Begünstiger der Mönche und der Klerisey überhaupt. Er brauchte also keinen weitern Beweggrund, als den vom Pabste angeführten, um über den **Desiderius** herzufallen, ohnerachtet dieser sein Schwiegervater gewesen war. Demnach kam er im Jahre 774. nach Italien, zwang die Longobarden sich ihm zu unterwerfen, steckte den **Desiderius** in ein Kloster, und wur-

*) Diese Franken waren eigentlich ein Zusammenfluß vieler Nationen, unter welchen jedoch die meisten ursprünglich Deutsche waren. Sie nahmen erstlich von Frankreich Besitz, unter Karln dem Grossen aber wurde auch der größte Theil von Deutschland und Italien an das fränkische Reich gebracht.

wurde dafür von dem Pabst neuerdings in dem Amt eines Beschützers der Kirche bestätigt, welches er sich auch sehr angelegen seyn ließ. Denn als die Bürger zu Rom im Jahre 799. den Pabst Leo III. sehr schimpflich mißhandelten, und aus der Stadt verjagten, kam **Karl** nach Rom, bestrafte die Urheber des Aufruhrs, und sezte den Pabst wieder in seine Würde ein. Zur Dankbarkeit dafür sezte ihm dieser in der Christnacht des Jahrs 800. in der Peterskirche eine goldne Krone auf, und das Volk rief ihn als römischen Kaiser aus, und gab ihm den Beynamen Augustus, welchen man gewöhnlich in der alten römischen Monarchie dem eigentlichen Monarchen oder Kaiser beyzulegen pflegte; und woraus in der Folge der Beysatz des kaiserlichen Titels: **zu allen Zeiten Mehrer des Reichs**, gemacht wurde.

So lebte das abendländische Reich wieder auf, **Karl** ward römischer Kaiser, und weil mit seiner Würde noch das Amt eines Advocatus, oder erbetenen Beschützers der Kirche verbunden war, so wurde das nunmehr wieder neugeschaffene Kaiserreich das **heilige** römische Reich genennt.

Karl der Große und seine Prinzen behandelten zwar anfangs das Kaiserthum als ein Erbreich; indem er seinen Sohn, **Ludewig** dem Frommen, selbst die Krone auffsezte, und befahl, daß man ihn Imperator und Augustus nennen sollte, und dieser seine Staaten sogar unter seine Prinzen vertheilte. In der Folge aber, und zwar im zehnten Jahrhundert, trennte sich Frankreich und Deutsch-

land völlig, die Fürsten Germaniens behaupteten eine freye Wahl, und die von ihnen gewählten Könige die Kaiserrechte in Italien. Otto der Erste brachte es dahin, daß der Pabst eingehen mußte, daß ein deutscher König allemal auch zugleich römischer Kaiser und König in Italien seyn sollte, und dieser Vertrag wurde unter Otto dem Dritten im Jahr 999 erneuert und bestätigt. Daher hieß nun das Reich: das heilige römische Reich deutscher Nation.

Im vierzehnten Jahrhundert, und zwar im Jahre 1356, wurde auf Betrieb des Kaisers Karls des Vierten die berühmte goldne Bulle zu Nürnberg und Metz errichtet, und die Anzahl der Wahl- oder Kurfürsten auf sieben der vornehmsten *) gesetzt, auch sonstige Anordnungen wegen der Kaiserwahl getroffen, welche noch izt beobachtet werden. Dieses Reichsgrundgesez hatte die glückliche Folge, daß seit dieser Zeit keine Kaiserwahl mehr zweyspaltig gewesen, und zween Kaiser zugleich gewählt worden sind, welches in vorigen Zeiten oft geschehen, und woraus viel Unheil entstanden.

Kaiser Albert der Zweite, welcher im Jahre 1438 zur Regierung gelangte, theilte das Reich in vier Kreise, den bairischen, rheinischen, sächsischen und westphälischen. Maximilian der Erste verbesserte diese Eintheilung, und durch

*) Wozu nachhero noch zwey neue Kurstellen kamen, wie in der Folge wird angezeigt werden.

durch seine Verwendung entstanden die zehn Kreise, in welche das deutsche Reich noch bis izt eingetheilt ist.

Der erste Stifter der höchsten Reichsgerichte war der mächtige Kaiser Karl der Fünfte, und der immerwährende Reichstag zu Regenspurg hat dem Kaiser Leopold dem Ersten seine Existenz (im Jahre 1663) zu verdanken. Denn vorhero wurden die Reichstage oder Reichsversammlungen, nachdem es die Nothdurft des Reichs erheischte, von den Kaisern ausgeschrieben, und dahin, wo es dem Kaiser gefällig war, zusammen berufen.

II.

Gegenwärtige Verfassung des deutschen Kaiserreichs.

Deutschland ist noch immer das freye Wahlreich, welches es nach dem Absterben der Familie Karls des Grossen wurde; nur die Umstände der Wahl eines deutschen Königs und römischen Kaisers sind izt, vermittelst nothwendiger und nüzlicher Verbesserungen, ordentlicher und dem Geist einer edlen Nation angemessener eingerichtet, als in den vorigen Zeiten, da es gemeiniglich so tumultuarisch zugieng, daß ieder Mächtige, welchem der zu wählende König nicht anständig war, durch Mißhelligkeit der Wahlfürsten Gelegenheit bekam, entweder im Trüben zu fischen, oder doch

Unruhen

Unruhen zu erregen. Der päbstliche Hof verstand sich ehedessen vollkommen auf Ränke dieser Art, bis ihm durch die goldne Bulle Karls des Vierten die ersten Schranken gesezt wurden, welche in der Folge helldenkende Kaiser, die ihre hohe Würde fühlten, so zu befestigen wußten, daß jene gewaltige Prätensionen der Päbste, welche ehemals so viel Unheil verursachten *), izt weiter nichts als leere Träume und Schattenbilder sind, dahingegen ein deutscher Kaiser noch alle die Majestätsrechte besizt und ausüben kann, die seit Karls des Grossen Zeiten mit der Kaiserwürde verbunden wurden **).

Der Kaiser ist demnach, vermöge der Prärogativen, die ihm sein Titel beylegt, das höchste Oberhaupt des Reichs, und der oberste Richter in demselben. Monarch, so lange er nach den Reichsgrundgesezen regiert, zu deren Aufrechthaltung er sich bey dem Antritt seiner Regierung verpflichten muß ***). Die Reichsstände, welche theils aus geistli-

*) Die Bewegungen, welche das Einmischen der Krone Frankreich in die Kaiserwahl in neuern Zeiten verursacht hat, bedeuten nichts, wenn man sie mit jenen ewigen und gefährlichen Fehden vergleicht.

**) Jerusalem allenfalls ausgenommen, weil man längst eingesehen hat, daß ein Kreuzzug dorthin nicht mehr die Mühe verlohnt, sich zu wafnen.

***) Wenn man in der ältern Geschichte der deutschen Kaiser findet, daß sie glaubten, Herren der Welt zu

geistlichen, dann aus weltlichen Fürsten, dann aus Grafen, dem Ritterstand, und endlich den Reichsstädten bestehen, sind gewissermassen als Mitregenten anzusehen, weil sie — ieder Stand in seinem Verhältnisse — Landeshoheit (maiestatem analogam) haben, welche der Kaiser nicht kränken darf, sondern vielmehr ieden bey seinen hergebrachten Rechten zu erhalten, und gegen allenfallsige reichsgesezwidrige Eingriffe eines andern zu beschüzen verbunden ist, so wie hingegen alle übrige Reichsglieder verbunden sind, einen kaiserlichen Befehl dieser Art zu vollziehen, oder vollziehen zu helfen.

Diese der Kaiserlichen auf die Reichsgeseze gegründeten Machtvollkommenheit untergeordnete Landeshoheit der Reichsstände, kann neben den Vor-

zu seyn, und Könige nach Gefallen ein- und absezen zu können, so war es nichts als eine Gasconnade in ächtem altrömischen Geschmack. Die römischen Auguste hegten eben diese Einbildung; aber sie mußten allemal mit den Waffen beweisen, ob sie es zu thun vermöchten, und wenn es eigentlich nur darauf ankommt, ob der Stärkere den Schwächern bezwingen kann, so hört das auf zu seyn, was man eigentlich Prärogativ nennt. Die Päbste erhielten die spätern Kaiser bei dieser Chimäre, weil sie unter dem mächtigen Schuze derselben desto eher Königreiche und Länder nach Belieben verschenken konnten.

Vorzügen, welche das Reichsoberhaupt besizt, gar wol bestehen. Sie sind auf die nämliche Art den Reichsgrundgesezen unterworfen, und dürfen in ihren Gebieten nichts unternehmen, was diesen Gesezen zuwider läuft. Sie haben Siz und Stimme — ieder Stand nach seinen bestimmtem Verhältnisse — auf dem Reichstage, welcher deswegen versammlet ist, damit ieder Stand bei allenfalls vorkommenden reichsgesezwidrigen Handlungen seine Beschwerden anbringen, sonach das Reich in einer gesezmäßig ruhigen Lage und Verfassung erhalten werden könne.

Was soll man demnach denken, wenn man die Schriften derienigen liest, welche das deutsche Reich als ein unförmliches Chaos vom Staatskörper darstellen, in welchem nichts als Disproportion herrscht? Will man innerliche Kriege und andere Unruhen zum Beispiel dieser Disproportion anführen, und deswegen eine andere Verfassung wünschen? — Wo ist die Monarchie, wo die Republik, die dergleichen in ihrer Geschichte nicht aufzuweisen hat? — Deutschland zu einer souverainen Monarchie machen zu wollen, hierzu wäre wenigstens die allgemeine Uebereinstimmung des ganzen übrigen Europa nöthig — eine politische Chimäre, deren Unmöglichkeit jedem Sachkundigen bei dem ersten Ueberblick auffallen muß? Und würde es eine Reihe kleiner Fürstenthümer und Republiken, deren Regenten ieder in seinem Bezirk eine absolute Souverainität behaupten wollte — dann würde der Name des heiligen römischen

schen Reichs deutscher Nation bald unter den Namen der Reiche zu stehen kommen, die einst waren. — Kurz, die Verfassung dieses Kaiserreichs bleibt sowol in Rüksicht auf den Fürsten und Edlen, als auf den Bürger, die vollkommenste, und dem deutschen Nationalgeist angemessenste.

Die sämtlichen Stände des Reichs erkennen ihre Lande als Reichslehen. Die Kurfürsten und übrigen weltlichen und geistlichen Reichsfürsten, empfangen diese Lehen vor dem Throne des Kaisers, die Grafen und andere Lehenleute, welche Siz und Stimme auf dem Reichstage haben, erhalten solche von dem kaiserlichen Reichshofrathe. Dem Kaiser kommt das Maiestätsrecht zu, durch das ganze Reich Geseze, Ordnungen, Edikte rc. ergehen zu lassen. Aber er hat dazu der gesammten Stände, deren Abgeordnete auf dem Reichstage versammelt sind, Gutachten und Einwilligung nöthig, und diese halten sich diesfalls an die Reichsgrundgeseze, welche die Rechte eines ieden Standes bestimmen, und nicht anders, als mit Bewilligung der sämtlichen Stände, und ohne Beschwerung eines derselben, weder vermehrt noch vermindert werden können.

III.

III.

Reichsgrundgeseze.

Diese Geseze, zu deren Beobachtung und Handhabung ein deutscher Kaiser sich bey seiner Wahl feyerlich verpflichten muß, sind nun folgende:

1) Die goldne Bulle Kaiser Karls des Vierten vom Jahr 1356, zu welchem Entzweck diese hauptsächlich verfaßt, und was dadurch bewirkt worden, haben wir bereits oben erwähnt.

2) Die Concordata Nationis Germanicae, (Uebereinkunftsartikel der deutschen Nation mit dem Pabst) welche 1448 zwischen dem Kaiser Friedrich dem Dritten und dem Pabst Nikolaus dem Fünften abgeschlossen worden. Diese Concordaten haben vorzüglich das Recht der Vergebung der geistlichen Güter in Deutschland zum Gegenstande, worüber sich der friedfertige Kaiser Friedrich mit dem Pabst auf eine Weise verglich, welche viele Reichsstände misbilligten. Nach der iezigen Verfassung kommt in Rüksicht auf dieses Instrument mehr auf die neuern Reichsgeseze, und die iedesmalige Wahlkapitulation, als auf den Inhalt desselben selbst an.

3) Der auf dem Reichstage zu Worms 1495 von Maximilian dem Ersten zuerst eingeführte, und nachmals öfters, besonders 1548 von Karln dem Fünften erneuerte und verbesserte Landfriede. Vermöge desselben wurden den häufigen

Be-

Befehdungen *), welche viel Unheil im Reich stifteten, Schranken gesezt. Es konnte dieser heilsame Endzweck iedoch nur sehr langsam und spät erreicht werden, weil diese Gewohnheit zu stark in dem Charakter der Nation verwebt war, als daß solche sogleich hätte können ausgerottet werden.

4) Die in dem Reichsabschied von 1555 zur Sicherheit des Reichs aufgerichtete, und nachmals mit mehrern Zusäzen und Verbesserungen vermehrte **Executionsordnung.**

5) Der in ebendemselben Reichsabschied von 1555 enthaltene, durch die augspurgische Confession veranlaßte, und durch den Passauischen Vertrag bestättigte **Religionsfriede.**

6) Die in eben diesem Jahre erneuerte **Kammergerichtsordnung**, welche nicht nur 1613, son-

*) Einen befehden, heißt, ihm Feindschaft ankündigen. Dieses thaten in den damaligen ältern Zeiten Fürsten, Städte, Edelleute ꝛc. gegeneinander, und die Folge davon war immer, ein zwar kleiner, doch förmlicher Krieg, zwischen denen, welche in der Fehde begriffen waren. Dies thaten sie, ohne den Kaiser und das Reich vorhero darum zu fragen, weil es nach einer uralten Sitte erlaubt war, wenn es nur ritterlich und redlich dabei zugieng, d. i. wenn nur kein Theil den andern unvermuthet und unverwarnt überfiel. Endlich ward aber doch das Unwesen so arg, daß man sich gezwungen sah, es ernstlich und durch widerholte Edikte abzustellen.

sondern auch in spätern Zeiten mehrmalen erneuert, verbessert und vermehrt worden.

7) Der zu Münster und Osnabrück 1648 nach geendigtem dreissigjährigen Krieg geschlossene, sogenannte westphälische Friede, nebst den dazugehörigen zu Nürnberg 1649 und 1650 aufgerichteten Executionsrecessen. Einer der Hauptartikel desselben ist die Beschirmung dreyer Glaubensbekänntnisse im Reich, nämlich des römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten, und die Duldung der beyden leztern in den römisch-katholischen Ländern.

8) Die Reichsabschiede überhaupt, insbesondere der lezte von 1654, in so ferne sie mit den Artikeln der Wahlkapitulation übereinstimmen.

9) Die Reichshofrathsordnung von 1654 und

10) Die Wahlkapitulation, welcher wir hier billig einen eigenen Abschnitt einräumen.

IV.

Wahlkapitulation.

Die Wahlkapitulation ist ein öffentliches Instrument, das diejenigen Bedingungen enthält, welche von dem Kurfürsten von Mainz, im Namen des übrigeu hohen Kurfürstenraths, dem zu wählenden König oder Kaiser zu beschwören

ren vorgelegt werden, und wodurch derselbe sich verbindlich macht, die Kirche und das Reich zu beschůzen, die Reichsgrundgeseze zu beobachten, und jeden Stand des Reichs bei seinen ihm, vermöge dieser Geseze zukommenden Vorrechten und Privilegien zu erhalten. Dieser Vertrag erwächst, so bald er von dem Kaiser beschworen worden, in die Kraft eines unverlezlichen Gesezes, indem er die Bedingungen enthält, unter welchen derselbe einzig und allein den Kaiserthron besteigen konnte.

Vor den Zeiten **Karls** des Fünften, (der 1519 zur Kaiserwürde gelangte,) dachte man an keine besondere Wahlkapitulation, sondern es hatte dabei sein Bewenden, daß sich die Kaiser anheischig machen musten, die Kirche und das Reich zu beschůzen, und den Landfrieden aufrecht zu erhalten. Machte irgend der Pabst, der sich in ältern Zeiten gar zu gerne in die deutsche Kaiserwahl mengte, dem Kronkandidaten zur Bedingung, daß derselbe einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande thun sollte, so kam es öfters darauf an, ob dieser es thun wollte oder nicht, besonders, nachdem Deutschlands Fürsten einzusehen begannen, wie wenig ihnen dergleichen fahrende Ritterschaft Nuzen gebracht habe. Damals war aber auch die Verfassung des Staatskörpers von der Art, daß der Kaiser immer die gesammte Macht der Reichsfürsten auf seiner Seite haben mußte, wenn er etwas von Wichtigkeit unternehmen wollte. Ganz anders waren die Aspekten, als **Karl** der Fünfte

um die deutsche Krone buhlte. Er war ein kriegerischer feuervoller Prinz, dessen Macht sich ausser seinem Erbkönigreich Spanien noch über Sicilien und Sardinien, die sämtlichen Niederlande, und das so eben neuerfundene Westindien erstreckte. Hier fanden die Kurfürsten des deutschen Reichs nun allerdings triftige Gründe vor sich, ihm Bedingungen vorzulegen, unter welchen er auf den Kaiserthron gelangen könne, und man sah in der Folge, daß sie wohl gethan hatten.

Diese Wahlkapitulation wurde nun bey allen folgenden — indem von dieser Zeit an ieder zu wählende römische König oder Kaiser eine neue beschwören müssen, so daß wir izt deren vierzehn haben — zum Grunde gelegt, und nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände verändert oder vermehrt. Denn da keine menschliche Regierung so ganz vollkommen ist, daß während derselben über gar nichts Beschwerde geführt werden könnte, so hielt man es für das Wohl des Reichs zuträglich, bei ieder neuen Wahl auch zugleich die Kapitulation zu erneuern, um allen unerörterten Beschwerden unter der neuen Regierung desto eher abhülfliche Maaße geben zu können.

Von den Zeiten des Kaisers **Karl** des Fünften an, bis auf den Regierungsantritt des Kaisers **Matthias** (1612) waren die Wahlkapitulationen einzig und allein das Werk der Kurfürsten. Bey dessen Wahl aber meldeten sich auch die übrigen Reichsfürsten, und behaupteten ein Recht zu haben, an diesem Geschäfte Antheil zu nehmen. Bei den

Frie-

Friedensunterhandlungen zu Osnabrück und Münster traten sie mit ihren Ansprüchen hervor; und es wurde im siebenten Artikel des osnabrückischen Friedensinstruments beschlossen, daß man sich auf dem nächstkünftigen Reichstag über eine beständige und unabänderliche Wahlkapitulation vergleichen wolle. Es wurde endlich auch 1671 ein Entwurf einer solchen Kapitulation abgefaßt; doch behielten sich dabei die Kurfürsten das Ius adcapitulandi bevor, das ist: die völlige Freiheit, nach Befinden der Umstände, iedoch ohne Nachtheil der allgemeinen Reichssazungen, etwas beizufügen, oder einen und den andern Punkt zu verändern. Bei der Wahl des Kaisers Karls des Sechsten fieng man an, diesen auf die vorigen Wahlkapitulationen gegründeten Entwurf erstmals zum Grunde zu legen, und seitdem begnügen sich die Fürsten damit, daß sie bei ieder Kapitulation den Kurfürsten einige Artikel, um solche derselben beizufügen, einreichen lassen, die sodann in Betrachtung gezogen, und nach Befinden der Sache, entweder wirklich beibehalten und eingerückt, oder auch weggelassen werden, wovon beiderseits in den neuesten Wahlkapitulationen Beispiele vorhanden sind.

V.

Der Kurfürstenrath, nebst der Reichsverweserstelle.

Diejenigen Fürsten des deutschen Kaiserreichs, welchen die Kuhr, oder Wahl eines römischen Königs oder Kaisers sowohl für sich, als im Namen des ganzen Reichs obliegt, werden Kurfürsten genannt; und die Functionen, die sie bei der Wahl und Krönung bekleiden, haben ihren Ursprung den ehemaligen Hofämtern zu danken, welche bei den Hoflagern der alten deutschen Könige von den angesehensten deutschen Fürsten bekleidet wurden.

Gelehrte haben darüber gestritten, ob die eigentlichen Wahlrechte gewisser Bißthümer und fürstlichen Häuser nicht weit älter wären, als die Zeiten der goldnen Bulle Karls des Vierten? Doch dieses statistische Problem findet hier keinen Platz. Eine wahrscheinliche Vermuthung ist es zwar, daß Karl bei Verfassung dieses Reichsgesezes nicht blos nach seiner eigenen Willkühr gehandelt, sondern solchen Reichsfürsten die Kuhr übertragen habe, welche bereits vorhin bei einer Kaiserwahl das Meiste zu sagen hatten; gewiß ist es aber auch, daß iene Ordnung, welche durch die goldne Bulle eingeführt wurde, vorhin nicht beobachtet ward, und daß es oft sehr tumultuarisch und zwie-

zwiespältig dabei zugegangen. Die Geschichte des deutschen Reichs liefert hievon nicht wenig Beispiele. Die Existenz der goldnen Bulle ist es demnach unstreitig, was der kuhrfürstlichen Würde, so wie sie izt, nebst der Wahlordnung, beschaffen ist, ihre eigentliche Existenz gab.

Vermöge der goldnen Bulle, sollten im deutschen Reiche nicht mehr als sieben dergleichen Kurwürden seyn; nämlich drei geistliche, **Mainz, Trier, Kölln**; und vier weltliche: **Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg.** Nachdem aber in dem dreisigiährigen Kriege die pfälzische Kuhr an Bayern gekommen, hernach in dem westphälischen Frieden zu Gunsten des Hauses Pfalz die achte Kuhrwürde eingeführet, und endlich im Jahre 1692 die neunte in dem Hause Braunschweig-Lüneburg errichtet worden, so bestund der hohe Kurfürstenrath bis auf das Absterben des Kurfürsten von Bayern, **Maximilian Josephs**, aus neun Personen; gegenwärtig aber, da dessen sämtliche Lande an Kurpfalz zurückgefallen, wieder aus achten.

Der Kurfürst von **Maynz** ist des heiligen römischen Reichs **Erzkanzler durch Germanien**, er unterschreibt daher entweder nebst dem Kaiser selbst, oder durch den Reichsvicekanzler, die Reichsverordnungen und Schlüsse, und hat das Reichsinsiegel samt dem Reichsarchiv in seiner Verwahrung.

Der Kurfürst von Trier ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Gallien, (Frankreich) und das Königreich Arelat *).

Da aber die Länder, die ehehin zu diesem Königreich gehörten, nun unter französischer Herrschaft stehen, so ist seine Kanzlerwürde ein bloser Titel. Bei der Wahl eines römischen Königs hat er die erste Stimme.

Der Kurfürst von Kölln führt den Titel eines Erzkanzlers des h. röm. Reichs durch Italien, aber auch dieses Kanzleramt ist weiter nichts als ein Ehrentitel, weil Kurmaynz alle Reichsangelegenheiten in Italien zu besorgen hat. Bei der Kaiserwahl hat Kurkölln die zweite Stimme.

Der König von Böhmen ist des heil. röm. Reichs erster weltlicher Kurfürst, Erzschenk des Reichs. Bei der Wahl hat er die dritte Stimme, und überreichet dem neugewählten und gekrönten Kaiser den ersten Becher Wein über der Tafel **).

Der

*) Arelat, ein Königreich alter Zeiten, welches einige Provinzen Frankreichs, auch einige dentsche angränzende Länder unter sich begrif, und dessen Hauptstadt Arles in dem französischen Gouvernement Provence war, von welcher es den Namen erhalten hat. Gegenwärtig ist der Name dieses Reichs blos ein Ueberbleibsel des Alterthums, und gehört unter die Dinge, die einst waren, und nicht mehr sind.

**) In gegenwärtigen Zeiten lassen die Kurfürsten diese ihnen zukommende Amtsverrichtungen meist durch vornehme Abgeordnete verrichten, wovon in der Folge ein mehrers.

Der Kurfürst von **Bayern** ist des heil. röm. Reichs **Erztruchses**, ein Erzamt, welches ehedem Kurpfalz bekleidete, ehe dessen Kurwürde an Bayern übertragen wurde. Er trägt dem Kaiser den Reichsapfel vor, und nach der Krönung bringet er demselben ein Stück von dem gebratenen Ochsen, von welchem weiter unten mehr vorkommen wird.

Der Kurfürst von **Sachsen** ist des heil. röm. Reichs **Erzmarschall**, trägt dem Kaiser bei der Krönungsceremonie das blosse Schwerd vor, und gehet gleich vor demselben her. Nach der Krönung reitet er in den gegen dem kaiserlichen Zimmer über aufgeschütteten Haufen Haber, und füllet davon ein silbernes Maaß. Er hat die fünfte Wahlstimme.

Der Kurfürst von **Brandenburg** ist des h. röm. Reichs **Erzkämmerer**, trägt demselben bei der Krönungsfeierlichkeit den Scepter vor, und bringt ihm bei der Krönungstafel das Handwasser in einem silbernen Becken. Bei der Wahl hat er die sechste Stimme.

Kurpfalz wurde, wie bereits angezeigt worden ist, im dreisigiährigen Krieg der Kurwürde verlustig, weil der Kurfürst **Friedrich** sich von den Böhmen, die sich gegen den Kaiser **Ferdinand** den Zweiten empörten, zu ihrem König wählen und krönen ließ, welches aber so unglücklich für ihn ausfiel, daß er sein Land nebst der Kurwürde darüber verlor. Allein im westphälischen Frieden mußte beides wieder zurückgegeben werden. Damals

erhielt Kurpfalz das Amt eines **Erzschazmeisters** des h. röm. Reichs, und die mit diesem Amte verbundene Verrichtung bei der Krönung ist, dem Kaiser die Kr e vorzutragen, und nach vollendeter Krönung Geld unter das Volk auszuwerfen. Seit dem Tode des lezten Kurfürsten von Baiern ist Kurpfalz, oder wie es izt heißt, **Kurpfalzbayern**, wieder in sein ehemaliges Erzamt eingetreten, und hat bei der Wahl wieder die vierte Stimme, da es sonst die siebente hatte.

Braunschweig-Lüneburg, izt **Kurhannover**, wurde 1692 zuerst zur neunten Kurwürde ernennt, und 1704 in das kurfürstliche Kollegium eingeführt. Der Kurfürst von Hannover ist des heil. röm. Reichs **Erzschazmeister**.

Die Kurfürsten sind eigentlich als die obersten und vornehmsten Räthe des Kaisers in Reichssachen zu betrachten. Sie machen auf dem Reichstage ein von andern Fürsten abgesondertes, eignes hohes Rathskollegium aus, und sind berechtigt, jährlich besondre Versammlungen über wichtige Reichsangelegenheiten und über ihre eignen Gerechtsame anzustellen. Kurmaynz hat als Erzkanzler des Reichs durch Germanien das Direktorium der Reichsversammlung, so wie auch einige der übrigen Kurfürsten besondre Vorrechte im Reich haben, deren umständliche Anführung hier zu weitläuftig ausfallen würde. Sie haben auch zu desto vollkommnerer Behauptung dieser ihrer Vorrechte ein besonderes Bündniß unter sich errichtet, welches der **Kurverein** genennet wird. Der erste

Abschluß dieses Bündnisses geschahe bereits im Jahre 1338 zu Rense, und wurde nachmals zu verschiedenen Zeiten, wenn es das Wohl des Reichs und die Erhaltung der Verfassung desselben zu erfordern schien, auch bei der Wahl und Krönung des höchstseligen Kaisers, Josephs des Zweiten, im Jahr 1764 wieder erneuert. Uebrigens haben sie seit den Zeiten Kaiser **Ferdinands** des Zweiten den Rang unmittelbar nach den Königen, und ihre Abgesandten haben am kaiserlichen Hof den Vortritt vor persönlich anwesenden Fürsten.

Wenn der deutsche Kaiserthron erlediget ist, so beruhet eins der höchsten Vorrechte, nämlich das **Reichsvicariat**, auf zweyen Gliedern des hohen Kurfürstenraths.

Vermöge der goldenen Bulle soll, auf den Fall der Erledigung des Kaiserthrons, der Kurfürst von **Sachsen** in denienigen Gegenden des Reichs, wo ehemals die alten sächsischen Rechte beobachtet wurden, und der Kurfürst von der Pfalz in denienigen, wo vor Alters die fränkischen Geseze befolgt wurden, das Amt eines **Reichsvikars** übernehmen. Dieses Reichsvikariat wurde in Ansehung der leztern Kurwürde streitig, weil sowohl Kurpfalz, als Kurbayern Ansprüche darauf machen konnte. Im Jahre 1724 verglichen sich diese beiden Kurhäuser deswegen, daß sie das Reichsvikariat gemeinschaftlich verwalten wollten: errichteten auch ein gemeinschaftliches Reichsvikariatshofgericht, und eröfneten solches nach dem Absterben des Kaisers Karls des Sechsten zu Augsburg: da aber ver-

schiedne

schiedne Stände des Reichs mit diesem Vergleich nicht zufrieden waren, und behaupteten, daß zur Gültigkeit desselben die Einwilligung des Kaisers und des Reichs erforderlich gewesen wäre; so errichteten sie im Jahre 1745 einen neuen Vertrag, vermöge dessen sie das Vikariat wechselsweise zu verwalten beschlossen; und dieser Vertrag wurde auch der Wahlkapitulation des Kaisers Franz des Ersten einverleibt, und von demselben die Beförderung einer allgemeinen Genehmigung desselben beschlossen. Bei der gegenwärtigen Thronerledigung aber konnten, da nun nicht mehr zwei Kurhäuser zugleich Anspruch auf ein Reichsvikariat machen, keine Zweifel und Irrungen Statt finden.

VI.

Wahleigenschaften eines römischen Königs und Kaisers.

Karl der Große beherrschte Deutschland als ein Eroberer; und gewiß er hatte die Absicht, die Oberherrschaft über dieses Reich seiner Familie zu versichern. Diejenigen Gelehrten, welche aus den damals üblichen Wahlceremonien behaupten wollen, daß Deutschland schon damals ein eigentliches Wahlreich gewesen, scheinen zu vergessen, daß diese Ceremonien auch weiter nichts als blosse Ceremonien waren.

Eine Despotie, ganz im orientalischen Geschmak, konnte Karl freilich nicht so geradezu bei einer Nation

tion, wie die deutsche ist, einführen. Allein er verstand sich auf die Kunst, ihr das Joch über den Naken zu werfen, ohne daß sie es fühlte. Er führte die christliche Religion ein, und begünstigte die Pfafferei in allem was sie begann. Dafür wurde er lange nach seinem Tode vom Pabst zum Kalenderheiligen gemacht, ob er gleich die Menschen, die einmal ihren alten Gottesdienst nicht verläugnen wollten, zu Hunderten hatte hinrichten lassen. Er ließ iedem Volke, das er bezwungen hatte, seine alten Geseze, nur behielt er sich in wichtigen Sachen die lezte Entscheidung bevor. Das schien weise Mäßigung von Seiten eines so mächtigen Prinzen, und — Despotie lag dahinter verstekt. Er gab den Großen seines Reichs glänzende Titel, und eine ausgebreitete Gewalt, die aber doch seinem Scepter untergeordnet war; so, daß es ihm nicht schwer fiel, denienigen aus ihnen, der sich ihm verdächtig gemacht hatte, zu stürzen, so bald er wollte; weil die andern, in Hofnung, sich auf Kosten des Gestürzten noch höher zu schwingen, aus vollen Kräften dazu halfen. Seine Nachfolger mußten diese Einrichtung beibehalten; sie waren aber zu schwach, als daß sie dieselbe so hätten benüzen können, wie er gethan hatte; sonach dehnten die übrigen Großen ihre Gewalt nach und nach so aus, daß der König sehr mächtig seyn mußte, wenn er einen derselben aus dem Besiz seiner Herrlichkeit werfen wollte. Und diese Verfassung machte Deutschland erst zu einem Wahlreich im eigentlichen Verstande.

Theils auswärtige Feinde, dergleichen zum Beispiel gleich nach den Zeiten der karolingischen Kaiser die Ungarn waren, welchen die damalige Geschichte noch den Namen der Hunnen giebt, dann die gegründete Besorgniß, daß sich das Reich unter vielen kleinen Herrschern entweder selbst nach und nach zertrümmern und irgend eines auswärtigen Eroberers Beute werden möchte; die Schuzherrnstelle der Kirche, und die sich darauf gründenden Forderungen der Päbste, deren Bannstral damals noch äusserst furchtbar war; das einmal eingeführte Lehenrechtssystem, und das beständige Streben der Fürsten Italiens, sich von dem deutschen Reich loßzureissen; alles dieses zusammen genommen, machte den deutschen Fürsten anschauend, daß es für das Wohl Germaniens nothwendig wäre, ein Oberhaupt zu haben, welches, ausgeschmükt mit den glänzenden Vorzügen, mit welchen der römische Stuhl die karolingischen Könige bekleidet hatte, des gesammten Reichs oberster Richter, oberster Lehensherr und oberster Feldherr wäre.

Unter diesen Umständen waren denn die erforderlichen Eigenschaften eines deutschen Königs folgende. Erstlich mußte er, um auf die Wahl Anspruch machen zu können, nicht nur selbst einer der angesehensten Fürsten seyn, sondern auch unter den übrigen Fürsten und Bischöffen eine starke Parthei haben, um sich allenfalls gegen einen mächtigen Nebenbuhler behaupten zu können, dergleichen in den damaligen Zeiten nur zu oft auftraten. Dann mußte er ein Herr von bekannten Geistesgaben und per-

persönlicher Tapferkeit seyn, und endlich durfte er es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Diese drei Stücke waren die eigentlichen Wahleigenschaften eines Fürsten, der damals Ansprüche auf den deutschen Kaiserthron machen wollte, und denselben zu behaupten gedachte. Fehlte ihm nur eine derselben, so fehlte es ihm gewiß auch nicht an Gegnern, die ihm verdrüßliche Händel machten, und seine Regierung war dann gemeiniglich ein Chaos von Unruhen und Empörungen.

Die Päbste wußten wol noch mehr Wahleigenschaften eines Beschützers der Kirche aus ihrem Corpus des geistlichen Rechts herzuzählen, allein ihre Forderungen waren eigentlich nichts als Chikanen, und wurden verspottet und verachtet, so bald ein deutscher Kaiser die eben angeführten Eigenschaften in gleich hohem Grade besaß *).

So blieb es, bis auf die Zeiten der goldnen Bulle, deren Stifter selbst weit weniger tapfer, als staatsklug war. Er sezte in iener Constitution als erforderliche Wahleigenschaften eines römischen Königs hauptsächlich diese fest, daß er gerecht, gut,

*) Man denke nicht, daß hier ein Widerspruch vorkommt, weil oben gesagt worden, ein deutscher König durfte es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Seit den ältesten Zeiten waren nicht alle Bischöffe Deutschlands geschworne Sklaven des Pabstes, sie widersezten sich seinen Anmassungen öfters muthig. Die deutsche Klerisei war es also eigentlich, mit welcher der König es nicht verderben durfte.

gut, und nüzlich *), und ein weltliches Oberhaupt des christlichen Volks **) wäre, welches die zu seiner Würde erforderliche Tüchtigkeit und Fähigkeit besässe.

Allein die folgenden Zeiten führten Revolutionen herbei, welche es nöthig machten, daß man es nicht mehr bei dem bloßen Buchstaben dieses Gesezes bewenden ließ. Der König oder Kaiser konnte alle Eigenschaften besizen, die ihn fähig machten, das weltliche Oberhaupt eines christlichen Volks zu seyn, und doch die alten Rechte der Reichsstände kränken und verlezen. Die Zeiten des sogenannten schmalkaldischen und dreisigiährigen Kriegs lieferten hievon

*) In ältern Zeiten würden diese Ausdrücke nicht bestimmt genug gewesen seyn, die Wahleigenschaften eines römischen Königs festzusezen, weil es damals fast immer auf den Pabst ankam, willkührlich zu bestimmen, ob ein deutscher König diese Eigenschaften auch wirklich besize.

**) Seit den Zeiten Karls des Großen, bis auf die Zeiten der goldnen Bulle, war es ein herrschender Wahn, daß der Pabst das höchste Oberhaupt der gesammten Christenheit, in geistlichen oder Religionssachen, der Kaiser aber das nämliche in weltlichen Angelegenheiten wäre. Der bei den Reichskleinodien befindliche Reichsapfel, das Symbol dieser eingebildeten Oberherrschaft über die christliche Welt, ist noch ein reeller Beweis von dieser Tradition, welche von den Päbsten ausgeheckt wurde, weil sie auf beide Fälle ihre Rechnung sehr gut dabei fanden.

hievon auffallende Beispiele, welche die Nothwendigkeit der Wahlkapitulationen belegten, falls das Reich bei seiner alten Verfassung bleiben sollte.

Seit diesen Zeiten ist es also das Geschäfte der Kurfürsten, auf den vorkommenden Fall einer römischen Königswahl, Alles zu beherzigen und in Ueberlegung zu nehmen, was die Erhaltung der hergebrachten Staatsverfassung des Reichs erheischt, und sodann die Punkte der zu beschwörenden Wahlkapitulation darnach einzurichten, daß gegenwärtige Beschwerden dadurch gehoben, künftigen aber möglichst vorgebeugt werde.

Sonst werden von den Lehrern des Staatsrechts folgende Wahleigenschaften eines römischen Königs überhaupt angegeben:

1) Daß er ein Deutscher von Geburt sey. Der Grund dieser Forderung liegt in der durch die Beschaffenheit der Reichsverfassung zur Nothwendigkeit gewordenen Anwesenheit und Gegenwart des Kaisers im Reich, und in der Vermuthung, daß ein auswärtiger König oder Fürst, wo nicht seine Macht auf Kosten des deutschen Reichs erweitern, doch die Angelegenheiten desselben bei den ihm besonders eigenen Staatsgeschäften vernachläßigen werde. Selbst an Karln den Vierten finden einige Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer (obgleich nicht mit allzustatthaften Gründen) den Fehler, daß er bei der Vorsorge für sein Erbkönigreich Böhmen, die Staatsangelegenheiten Deutschlands oft zurükgesezt habe. — Daher widersezte man sich

 stand-

standhaft den Versuchen der Könige in Frankreich, welche um die deutsche Kaiserwürde buhlten: daher konnte der sonst so mächtige Kaiser Karl der Fünfte den Plan, seinem Prinzen, Don Philipp, der nachmals der Zweite dieses Namens unter den Königen Spaniens ward, zur römischen Königswürde zu erheben, nicht durchsezen *), und die Regierung Karls des Fünften selbst, seine Politik, seine Machtsprüche, seine Achtserklärungen, machten die Kurfürsten des Reichs aufmerksam, und beförderten die Bestimmungen und Klausuln der künftigen Wahlkapitulationen.

2) Soll der zu wählende König ein Prinz seyn, indem Prinzeßinnen von dem deutschen Kaiserthron gänzlich ausgeschlossen sind; wie denn auch gar kein einziges Beispiel einer solchen Regierung in der ganzen deutschen Geschichte sich findet. Vielmehr findet man, daß die Fürsten sich sogar gegen die Vormundschaft verwittibter Königinnen, über ihre bereits zu Thronfolgern erwählten, aber noch nicht maiorennen Prinzen sträubten, und ihnen solche entrissen. Wahrscheinlicher Weise brachte die bereits erwähnte Tradition vom Oberhaupt der Christenheit diesen Zug des deutschen Nationalgeistes hervor, indem sie den Gedanken erregte, der oberste

*) Dieser Prinz war in Spanien erzogen worden, und weder sein Betragen, noch der Hofstaat, mit welchen ihn Kaiser Karl den deutschen Fürsten darstellte, wollte denselben gefallen.

oberste Regent der christlichen Welt, der Schuzherr der Kirche, der Bezwinger der Unglaubigen und Kezer, könne und dürfe kein Weib, sondern müsse ein Mann seyn.

3) Muß er aus einer fürstlichen und rechtmäßigen Ehe erzeugt seyn. Dieser Umstand fließt schon aus dem ganz natürlichen und verhältnißmäßigen Grundsaz her, vermöge dessen derjenige, dem sich Fürsten (wenn auch nur einigermassen) unterwerfen, und ihn für ihr Oberhaupt anerkennen sollen, wenigstens gleiche Geburt und Rang mit ihnen haben muß.

VII.

Einige Bemerkungen über den vorhergehenden Abschnitt.

Obgleich Deutschland noch immer das nämliche Wahlreich ist, als es im Jahr 887 war, so wurde doch der Umstand, daß man in Ansehung der Wahl gerne bei einem Hause blieb, das dem Reich einen oder mehrere große und würdige Kaiser gegeben hatte, sowol in ältern als in spätern Zeiten (obschon der Wahlfreiheit der Kurfürsten unbeschadet) beinahe zu einer Art von Observanz, wie Niemanden unbekannt seyn kann, der die deutsche Kaisergeschichte auch nur zum Zeitvertreib gelesen hat. Nur zufällige Umstände machten von Zeit zu Zeit eine Ausnahme hierinn, wenn näm-

lich ein solches Haus in Abnehmen gerieth, oder ausstarb, oder ein Kaiser aus demselben sich den Widerwillen der Fürsten des Reichs zugezogen hatte, oder auch, wenn in ältern Zeiten der heilige Vater zu Rom, und in neuern der französische Hof sich in die Kaiserwahl mengte, und durch mancherlei Ränke einen ihm nicht anständigen Thronkandidaten zu verdrängen suchte. In ältern Zeiten waren die Ursachen dieser Anhänglichkeit an ein gewisses Haus, laut der Geschichte, gewöhnlich folgende: Entweder das Haus selbst stand in einer so vielfachen Verbindung mit den vermögendsten Wahlfürsten, daß ein Prinz aus demselben sicher auf die Mehrheit der Wahlstimmen rechnen konnte; oder der Kaiser hatte es noch bei seinem Leben dahin gebracht, daß einer seiner Prinzen zum römischen König erwählt wurde, oder die Verdienste des verstorbenen Kaisers waren von solcher Wichtigkeit, daß die Reichsstände aus Erkenntlichkeit glaubten, nicht von seinem Hause abgehen zu dürfen.

In neuern Zeiten mischte sich freilich mehr Politik, sowol von Seiten der Kaiser, welche für die Erhaltung der Würde und des Ansehens ihres Hauses sorgten, als auch von Seiten der Kurfürsten, welche für ihre Vorrechte wachten, in dieses wichtige Geschäfte: inzwischen blieb doch das durchlauchtigste Haus Oesterreich, seit den Zeiten des Kaisers **Maximilians** des Ersten, immer im Besiz des deutschen Kaiserthrons: nur die Regierung des Kaisers **Karls** des Siebenten machte aus bekannten Ursachen eine Ausnahme. Kaiser **Rudolf**

der

der Zweite aus diesem erhabenen Hause weigerte sich sogar, das Begehren der Kurfürsten zu erfüllen, die ihm im Jahre 1611 seinen Bruder, den ehemaligen Kaiser **Matthias**, als römischen König an die Seite sezen wollten, und verursachte dadurch, daß nach seinem bald darauf erfolgten Todesfall ein unruhiges Zwischenreich entstand: aber **Matthias** ward dennoch endlich gewählt, und die Kurfürsten fügten seiner Wahlkapitulation den Artikel bei, der auch nachgehends in den bereits erwähnten Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation mit eingerükt worden, „daß, auf den Fall, wenn ein Kaiser in die Wahl eines römischen Königs, auf der Kurfürsten Ansuchen, seine Einwilligung ohne erhebliche Ursachen nicht geben wollte, die Kurfürsten die Freiheit haben sollten, ohne seine Einwilligung hierinnen zu verfahren.“

Man sollte denken, daß dieser Artikel der Wahlkapitulation für Deutschland nachtheilige Folgen hätte haben müssen, zumal nach dem westphälischen Frieden, da **Frankreich** und **Schweden**, iene Macht aus Eifersucht über die zunehmende Erbsouverainität des Erzhauses Oesterreich, diese — wenn man so will — aus allzuübertriebnen Eifer für die Sache der Protestanten in Deutschland, oder — welches vielleicht richtiger ist — als von Frankreichs damaligen Subsidien abhängig, und nach Besizzungen in Deutschland begierig, die beständig auf das Erzherzogliche Haus Oesterreich fallende Kaiserwahl mit mißgünstigen Augen betrachteten. **Schweden** hatte freilich nach dem Tode seines

Gustav Adolfs und nach dem westphälischen Frieden keinen andern Verfechter mehr in Deutschland, als Chemnitzen, den Verfasser des sogenannten Hippolithus a Lapide, welchen ein ungenannter Verfasser zu den Zeiten Karls des Siebenten mit Anmerkungen bereicherte, die an Schmähsucht den übersezten Text noch übertreffen: aber Frankreich gab sich mehr Mühe, diesen Endzwek zu erreichen, wirksamer zwar, als ein Schriftsteller von der Gattung des Hipolithus a Lapide zu wirken vermag; iedoch der Verfassung des deutschen Reichs ohnnachtheilig, wenn man ein paar Provinzen abrechnet, die demselben entrissen wurden, und bisher nicht wieder zum Reich gebracht werden konnten.

Beide erstgenannte Potenzen äusserten ihre gehäßigen Gesinnungen gegen das Haus Oesterreich bereits bei den westphälischen Friedesunterhandlungen, da sie als einen Hauptartikel des Friedens, der künftig für ein Grundgesez des deutschen Reichs gelten sollte, (wie er auch wirklich ist) festgesezt haben wollten, daß die vorläufige Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers nicht mehr von den Kurfürsten, sondern vorerst, ehe dieselben solche vornehmen dürften, von einem besonders deswegen versammelten Reichstage entschieden werden müßte. Allein weder der Kaiser, noch die Kurfürsten, welche durch die Annehmung eines solchen Artikels, die ihnen in der goldnen Bulle eingeräumten Rechte größtentheils würden verloren haben, waren nicht zur Genehmigung dieses Vor-

schlags zu bewegen, und nach langer Zeit, und vielen gegenseitigen Widersprüchen, wurde endlich in Kaiser **Karls** des Siebenten Wahlkapitulation die Sache dahin entschieden: „Daß die Kurfürsten **nicht leicht** zur Wahl eines römischen Königs bei des Kaisers Lebzeiten schreiten werden, daferne solches nicht dessen allzulange Abwesenheit, das hohe Alter, die beharrliche Unpäßlichkeit, oder sonst eine **anderweitige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Wohlfahrt und Erhaltung gelegen,** erforderten.“ Also vertheidigten Deutschlands Kurfürsten auf eine dem edlen deutschen Nationalkarakter angemessene Art ihre Wahlrechte, und man sieht aus der in die erwähnte Wahlkapitulation eingerükten Klausul schon deutlich, daß sie der Mächte, die ihnen das Gegentheil aufdringen wollten, mit edlem deutschen Stolz spotteten. Und in der damaligen Verfassung konnten sie es thun, ohne sich durch die oben erwähnte Schrift des Bogislav Philipp von Chemniz irre machen zu lassen; denn die wenigen Wahrheiten, die darinn gesagt werden, treffen höchstens **Karln** den Fünften und **Ferdinand** den Zweiten, und die neuen Anmerkungen zur deutschen Uebersezung sind offenbar weiter nichts als Ausfälle eines gemietheten Pasquillanten.

Wenn man die Wahl eines römischen Königs, die noch bei dem Leben des regierenden Kaisers geschieht, in ihrem wahren und rechten Gesichtspunkt betrachtet, so kann man solche nichts anders, als eine wirkliche Wohlthat für das gesammte Reich

 nennen.

nennen. Denn erstlich ist dadurch der gewisse Thronfolger des Kaisers bestimmt, so bald derselbe die Welt verläßt, und Uneinigkeiten, die in ältern und rauhern Zeiten in solchen Verhältnissen öfters zwischen Vater und Sohn entstanden, ist theils durch die iezigen Reichsgrundgeseze überhaupt, theils auch durch den, der Wahlkapitulation eines römischen Königs (der bei Lebzeiten eines Kaisers gewählt wird) angehängten Artikel vorgebeugt, der des Innhalts ist: „Daß er bei dem Leben des regierenden Reichsoberhaupts sich keinesweges der demselben allein zukommenden kaiserlichen Machtvollkommenheit anmassen wolle, es wäre denn, daß ihm dieselbe vom Kaiser und Reich in dringenden Fällen aufgetragen würde.“

Deutschland ist demnach bei seiner dermaligen Verfassung und bei der Anhänglichkeit an eines seiner erhabensten Fürstenhäuser, das Jahrhunderte hindurch Kaiser hervorgebracht hat, deren Namen und Thaten noch Jahrhunderte hindurch in den Geschichtbüchern der Nachwelt glänzen werden, weit glüklicher, als manche Königreiche, die stolz darauf sind, im strengsten und eigentlichsten Verstand Wahlreiche zu seyn.

Auch bewirkte wol nichts so sehr die Neigung der Wahlfürsten Deutschlands für das österreichische Haus, als die Ueberzeugung, daß Deutschlands Kaiser ein mächtiger Prinz seyn muß, um das ihm übertragene oberste Richteramt so verwalten zu können, daß kein Reichsstand, er sey wer er wolle, dessel-

desselben ungestraft spotten könne. Man darf nur einen Blik auf die neuere und heutige Verfassung des Reichs werfen, um sich hievon zu überzeugen. Exempel hier anzuführen, wäre zu weitläufig — vielleicht auch zu verhaßt: eine einzige Frage, die man gewiß nicht verneinend beantworten kann, giebt der Sache Licht. Was brachten die Regierungen mindermächtiger Kaiser, die entweder von mit ihnen verbundenen Reichsfürsten, oder gar von auswärtigen Höfen unterstüzt werden mußten, — von Adolf von Nassau an, bis auf Karln den Siebenten — dem Reich für Vortheile? Keinen; aber wol war ihre Regierungszeit beständiger Krieg und innerliche Unruhe.

Billig beschließen wir diese Bemerkungen mit einer Stelle aus einem beliebten und gründlichen öffentlichen Blat *), welche zu schön gesagt ist, als daß wir sie hier nicht wörtlich einrücken sollten.

„Das deutsche Reich hat ein mächtiges und taugliches Oberhaupt höchst nöthig. Mächtig an Hauskräften, welche das Reich nicht hat, gedultig, um die Reichs-Anomalien zu ertragen, taug-

*) Deutsche Ministerial-Zeitung 1790. XLVIIstes Stück, S. 255. In der Fortsezung dieser vortreflichen Abhandlung wird aber auch gezeigt, daß die deutsche Kaiserwürde dem Hause Oesterreich gleichfalls nicht gleichgültig seyn könne, indem sie sehr vieles zur Aufnahme desselben, und zum Wachsthum der österreichischen Monarchie beitrug.

tauglich, daß keine Eifersucht oder Herabwürdigung bei den Mitständen erregt werde."

„Messe man nun unpartheyisch mit diesem gesezlichen Maaßstab das Erzhaus Oesterreich. Welches Haus hat die Macht, die Lage, die Verbindungen, wie Oesterreich? Welches Haus hat die Feuerprobe in allen Gattungen des Geschicks, des Verlusts, der Drangsale, ausgehalten, wie Oesterreich? Betrachtet man die Macht, so hat Oesterreich einen Staat, größer als Deutschland und über zwanzig Millionen Unterthanen, ein Einkommen von mehr als neunzig Millionen Gulden, dreimal hundert tausend geübte Krieger, mächtige Allianzen und Millionen Resourcen in sich selbst. Welches Haus in Deutschland gewähret dies alles? Die Macht bestehet aber nicht allein in Erhaltung der innern Ruhe, sondern hauptsächlich auch in Rücksichten auf die Feinde des Reichs. Nun hat Oesterreich gegen die Türken **Ungarn, Cärnthen, Steyermark, Crain**, eine Strecke von **Polen**, gegen und in Italien **Tyrol, Mayland, Mantua, Florenz**. Welcher Reichsstand ist vermögend, welcher würde es auf sich nehmen, das italienische Lehenland bei der deutschen Krone unverlezt zu erhalten? — Die Besizungen in **Schwaben** und am **Rhein** sind bekannt. Welcher Reichsstand kann eine solche Staatenkette vorlegen, welcher hat die Macht, dergestalt das kaiserliche Ansehen zu unterstüzen? Denke man sich einen Augenblick die ohnmächtigen Zeiten, da der deutsche Kaiser unter fremden Fittigen saß, da der

doppel-

doppelte Reichsadler die Fledermaus in der Fabel des Aesops machen mußte."

„Welche harte Geschicke dieses Haus zu ertragen gelernt, beweisen die vielen Kriege, in welche es durch das Reich gezogen worden ist; die westphälischen Friedenshandlungen, der Friede zu Ryswik, die Garantie der pragmatischen Sanction Karls des Sechsten, der Raub von Elsaß, der Vertrag wegen Lothringen."

„Und wenn eine Macht mit andern königlichen Kronen fünfhundert Jahre hindurch die deutsche Kaiserkrone immer glänzend, immer groß und ruhmvoll verbunden hat, so sind die Untergebenen des Reichs an solche Regenten, wie an die Sonnenstralen gewöhnt, und der Regent selbst sucht die Fußstapfen seiner Vorfahren auf, welche bisher Europa immer gemäßiget, und wenig beunruhigend gefunden hat. Es ist aber natürlich, daß eines Monarchen Seele größer, als die des andern, eines seiner Regierung Blicke tiefer, als die des andern, eines sein Genie umfassender und schneller, als das des andern sey."

„Die Barrieres in Deutschland sind auch zu gut, und die Gesinnungen Oestereichs zu bekannt, als daß man etwas ängstliches träumen sollte. Vielmehr ist der Schluß des Montesquieu und Raynals richtig: **Je größer der Regent, ie größer das Reich!**

VIII.

Krönung der römischen Könige und Kaiser.

Die römischen Könige bekamen in den ältern Zeiten, wenn sie gleich nicht mehr Mitregenten eines noch lebenden Kaisers waren, sondern die Regierung bereits wirklich angetreten hatten, nicht eher den Titel eines Kaisers, bis sie zu Rom von dem Pabst waren gekrönet worden. In unsern Tagen aber hat dieser Unterschied aufgehört, indem die erwählten römischen Könige gleich nach ihrer Krönung in Deutschland, wenn der Thron erledigt ist, oder ausserdem nach dem Absterben des regierenden Kaisers, den Titel eines römischen Kaisers annehmen. Dennoch wird es vielleicht manchen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir die ehemals üblichen verschiedenen Arten der Kaiserkrönung hier kürzlich anführen.

Ehemals wurden die römischen Könige an viererlei verschiedenen Orten gekrönt, nämlich:

1) Zu **Aachen**, mit der sogenannten silbernen Krone, die aber eigentlich von Gold ist, und nur deswegen so genennet wird, weil Kaiser **Konrad** der Zweite zur Befestigung einiger losgegangenen Bügel an derselben einen silbernen Ring oder Reif herum machen ließ. Dieses ist die eigentliche Reichskrone, welche die Stadt Nürnberg in Verwahrung hat, und mit welcher die Kaiserkrönung noch izt gewöhnlich verrichtet wird. Von ihr wird in dem folgenden Abschnitte, der von den Reichskleinodien handelt, ein Mehrers vorkommen.

2) Zu

2) Zu **Arles** in Provence, mit der Krone des ehemaligen arelatischen Königreichs. Diese Krönung verrichtete der Erzbischof von **Vienne**, heut zu Tage aber, da das arelatische Reich längst aufgehört hat, das zu seyn, was es war, ist auch diese Krönung überflüßig. Kaiser **Karl** der Vierte war der Lezte, der sich diese Krone aufsezen ließ, und diese lezte Krönung, die im vierzehnten Jahrhundert vor sich gieng, war schon beinahe damals weiter nichts als ein leeres Gepränge, weil das arelatische Reich bereits zertrümmert war.

3) Zu **Monza**, mit der sogenannten **eisernen** Krone, welches die Longobardische Reichskrone war, aber auch nicht von Eisen, sondern von Gold ist, und blos deswegen die eiserne genennt wird, weil sie mit einem eisernen Reif eingefaßt ist, welcher aus denienigen Nägeln soll gemacht worden seyn, mit welchen Christi Hände und Füsse an das Kreuz befestigt worden. Diese Krönung machte ehemals den Kaiser zum König von Italien, und wurde gewöhnlich von dem Erzbischof zu **Mayland** verrichtet.

4) Endlich geschahe die Krönung auch zu **Rom**, von dem Pabst. Die Krone welche hiebei gebraucht wurde, sollte die eigentliche Kaiserkrone seyn, und dem damit Gekrönten erst das Recht geben, den Titel eines römischen Kaisers zu führen. In ältern Zeiten behaupteten die Päbste dieses Vorrecht hartnäckig, und wollten keinen deutschen König, der diese Krönung nicht empfangen hatte, für einen Kaiser erkennen. Sie hatten dabei den Vortheil,

theil,

theil, daß sie von demienigen Prinzen, der diese Krönung verlangte, manches erhalten konnten, was ausserdem nicht würde erfolgt seyn, und die Geschichte liefert mehr als ein Beispiel des Uebermuths, den sie bei einer solchen Gelegenheit blicken liessen. Der Kaiser mußte dann mit einem Heer nach Italien zur Krönung ziehen, um seine Hoheit daselbst zu zeigen, und zu behaupten, und ein solcher Römerzug war dem deutschen Reiche in mehr als einem Betracht lästig. Unter dem Kaiser **Maximilian** dem Ersten, erreichte diese Feierlichkeit ihr Ende. Dieser Kaiser wünschte zwar eifrig, die Krone aus den Händen des Pabstes zu empfangen, allein die damaligen Unruhen in Italien, und seine Händel mit den Venetianern, hinderten ihn, diesen Zug zu unternehmen. Er machte zwar einen Versuch, die Reichsstände zur Hülfe zu bewegen, um sich mit gewafneter Hand einen Weg nach Italien zu bahnen, allein diese bewiesen in Rücksicht auf diese Unternehmung so viel Saumseligkeit und Kälte, daß am Ende alles unterblieb. **Maximilian** ließ sich demnach, da er sahe, daß er seinen Endzweck nicht erreichen würde, ohne seinen Römerzug zu machen, als Kaiser ausrufen. Doch meldete er sein Vorhaben den Pabst Julius dem Zweiten, welcher damit zufrieden war, und ihn in einer Bulle bevollmächtigte, den kaiserlichen Titel anzunehmen, mit der Erklärung, daß ihn Jedermann dafür erkennen sollte, in dem Maaße als ob er die Krönung zu Rom persönlich erhalten hätte. Allein er nannte ihn nur einen erwählten

römischen

römischen Kaiser, und nach der Zeit legten sich alle folgende Kaiser mit Genehmigung des Pabsts — welche iedoch in unsern Tagen nichts, als eine bloße Ceremonie ist — diesen Titel gleich nach ihrer Krönung in Deutschland bei. Nur Maximilians Enkel und Nachfolger, Kaiser **Karl** der Fünfte, wollte durchaus, daß ihm die Kaiserkrone in Italien aufgesezt würde. Er fand weit weniger Schwierigkeit, als sein Großvater, diesen Vorsatz auszuführen, wurde aber doch nicht zu Rom, sondern zu Bologna im Jahr 1530 vom Pabst **Klemens** dem Siebenten gekrönt. Seit dieser Zeit hat kein Kaiser mehr in Italien die Krone aus des Pabsts Händen erhalten.

Was nun die Kaiserkrönung in Deutschland anbetrift, so wäre dem alten Herkommen gemäß die Krönungsstadt **Aachen**, welche auch noch in der goldnen Bulle dazu bestimmt wird. Der Ursprung dieser Bestimmung ist in den Zeiten Karls des Großen zu suchen, der in den lezten Jahren seiner Regierung zu Aachen residirte, die Stadt verschönerte und befestigte, seinen königlichen Stul oder Thron in der dortigen Marienkirche errichten ließ, und endlich auch daselbst begraben wurde. **Aachen** war also in den alten Zeiten der fränkischen Könige und Kaiser Residenz, und wurde daher auch zur Krönungsstadt gewählt, weil man den neugewählten Kaisern eine besondere Ehre zu erzeigen glaubte, wenn man sie auf den Thron **Karls** des Großen setzte.

Allein

Allein der langwierige niederländische Krieg, welcher unter der Regierung Karls des Fünften ausbrach, und in den folgenden Zeiten die französischen Kriege in den Niederlanden, gaben Anlaß, daß man weiter keinen Anstand nahm, die Krönung an dem Wahlort, nämlich zu Frankfurt am Mayn zu verrichten. Kaiser Ferdinand der Erste war demnach der lezte Kaiser, welcher (1531 am 11. Januar) zu Aachen gekrönt wurde. Man hat in neuern Zeiten auch nach dem Verhältniß zufälliger Umstände, in Ansehung der Stadt Frankfurt eine Ausnahme machen, und die Krönung an andern Orten, z. B. zu Augsburg und Regensburg vornehmen müssen. Noch immer aber erhält die Reichsstadt Aachen auf ihr Ansuchen eine Erklärung, daß die anderweitig vorzunehmende Krönung ihren in der goldnen Bulle gegründetem Rechte zu keinem Nachtheil gereichen solle. Wirklich ist auch Frankfurt am Mayn gelegener, da diese Stadt in dem Mittel des deutschen Reichs, Aachen aber an der westlichen Gränze desselben liegt.

Uebrigens bestehet das Wesentlichste der Krönung nicht sowol in dem Aufsezen der Krone, welches von den drei geistlichen Kurfürsten zugleich verrichtet wird, sondern in der Salbung, welches eine geistliche Handlung ist, und folglich von keinem weltlichen Kurfürsten verrichtet werden kann. Da nun der Erzbischof und Kurfürst zu Kölln in der königlichen Kapelle zu Aachen, welche in seinem Kirchsprengel lieget, der vorderste Geistliche ist, so wurde demselben auch vermöge der Kirchen-

rechte

rechte in der goldnen Bulle die Salbung des Kaisers übertragen. Allein da die Krönung in den folgenden Zeiten nicht mehr zu Aachen, sondern mehrentheils zu Frankfurt am Mayn geschah, so entstanden im Jahr 1653 bei der römischen Königswahl Ferdinands des Vierten (welche aber zu Augspurg vorgenommen wurde) Irrungen zwischen Kurmainz und Kurkölln über die Frage, welchem von ihnen beiden diese feierliche Handlung gebühre. Dies wurde endlich nach einem langwierigen Federkrieg im Jahre 1657 dahin entschieden: „Daß derienige von ihnen die Salbung verrichten solle, in dessen Kirchsprengel die zur Krönung gewählte Stadt gelegen seyn würde: sollte diese feyerliche Handlung aber an einem ausser ihrer beider Kirchengebiete gelegenem Orte, oder unterhabenden Beibisthumen veranstaltet werden, so sollte sie von den beiden Erzbischöfen wechselsweise geschehen. Dieser Vergleich wurde nachher in allen Kapitulationen bestätiget, und bei der Krönung des Kaisers Leopolds des Ersten (zu Frankfurt am Mayn im Jahre 1658.) machte Kurkölln den Anfang. Seitdem ist dieser Vergleich wegen der Abwechslung beständig beobachtet worden.

IX.

Reichskleinodien.

Diese Benennung bezeichnet hauptsächlich diejenigen Kleidungsstücke, welche dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit angezogen werden, nebst einigen andern dazu gehörigen Stücken, welche theil Waffen, theils Zierrathen, und bedeutende Zeichen der höchsten Würde im Reich sind.

Das erste und vorzüglichste dieser Stücke ist die bereits erwähnte **Reichskrone**, die Tab. I. fig. A. abgebildet ist, welche noch von Karln dem Großen herrühren soll, nachmals aber vermuthlich — wie zum Theil der Augenschein und der Umstand zeigt, daß das dabei befindliche Gold nicht von einerlei Gehalt ist — verschiedene Zusäze und Verbesserungen erhalten hat. Sie wiegt etwas über vierzehn Mark, bestehet aus acht oben halbrunden Platten oder Feldern von verschiedner Größe, und ist innwendig mit einer rothen sammetnen Müze gefüttert. Die Platten oder Felder sind mit Edelgesteinen besezt, und theils mit Innschriften, theils mit Figuren von buntem Schmelzwerk gezieret. Die Stirnplatte, auf welcher das Kreuz aufstehet, von welchem hernach ein mehrers, hat keine Innschrift. Auf derselben sind zwölf große Steine in vier Reihen, je drei und drei nebeneinander, von verschiednen Farben. Auf der zweiten linker Hand ist das Bild des Königs Salomo mit der Innschrift: Time Dominum et regem amato. (Fürchte Gott

Gott, und liebe den König). Die vierte zeigt das Bild des Königs David, mit der Innschrift: Honor regis iudicium diligit. (Ein rühmlicher König liebt ein gerechtes Gericht.) Die sechste zeigt den kranken König Hiskias und ihm zur Seite den Propheten Jesaias, mit der Innschrift: Ecce adiiciam super dies tuos XV. annos. (Siehe, ich will deinen Tagen noch funfzehn Jahre zusezen). Auf der achten ist der Heiland sizend abgebildet, mit der Innschrift: Per me reges regnant. (Durch mich regieren die Könige.) Er hat ein Buch auf dem Schoose, und zu beyden Seiten sind die Figuren zweyer Cherubim. — Ueber diese Platten oder Felder ist vom hintersten Felde gegen das Stirnblat ein goldner mit Edelgesteinen und Perlen besezter Bogen oder halber Zirkel befestiget, welcher aus acht Abtheilungen bestehet, in welchen zu beyden Seiten die Innschrift stehet: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Aug. (Konrad von Gottes Gnaden römischer Kaiser.) Dieser Bogen ruhet auf einem goldnen mit Edelsteinen besezten Kreuz, das auf das Stirnblat der Krone gesteckt wird. Auf der andern Seite desselben, nach dem Bogen zu, ist ein goldnes Blech befestigt, mit dem emaillirten Bildnisse des Heilandes am Kreuze und der gewöhnlichen Beyschrift: Iesus Nazarenus Rex Iudaeorum. Die Zeichnung der Figuren, die Züge der Innschriften, sind Beweise des Zeitalters, aus welchem sie herstammen, und die Edelsteine, mit welchen das Ganze ge-

 schmükt

schmückt ist, sind zum Theil von ziemlicher Grösse, aber weder geschnitten noch polirt, und theils mit so genannten Klauen oder Krallen gefaßt, theils auch durchbohrt, und mit Drat befestiget.

2.) Der Reichsscepter, (Tab. I. fig. B.) welcher bey der Krönung gebraucht wird, ist zween Schuhe lang, inwendig hohl, von funfzehnlöthigen Silber und dünn vergoldet. Er bestehet aus einem zusammengelötheten Röhrchen, und hat zu oberst eine Eichel mit vier Blättern, davon zwey aufsteigen, zwey aber sich herunterwärts beugen.

Ausser diesem ist noch ein andrer Scepter vorhanden, welcher viel älter, und etwas kürzer als jener ist, aber bey Krönungen nicht gebraucht wird. Er besteht aus einem runden Röhrchen von vierzehnlöthigen Silber, auf welchem oben eine birnähnliche Figur oder Knopf befestigt ist. Weiter herunter befinden sich sechs vergoldete Blätter auf einem Knopfe. In der Mitte hat er einen erhabenen Ring und unten wieder einen birnförmigen Knopf.

3.) Der bey Krönungen übliche Reichsapfel (Tab. I. fig. C.) ist eine mittelmäsige Kugel von drey und drey viertels Zoll im Durchmesser, von dem allerfeinsten Golde, doch nicht ganz massiv, sondern mit einer pechartigen Materie ausgefüllt. Nach der Höhe umfassen ihn zween ganze, oder vier halbe Zirkel, und nach der Breite ein Zirkel oder Reif, so daß die obere Hälfte der zween Zirkel mit Edelsteinen besezt, die untere Hälfte nebst dem einem Zirkel nach der Breite nur mit einigen

gen Zügen versehen ist. Oben auf dieser Kugel ist ein goldenes gleichfalls mit Edelsteinen beseztes Kreuz. Auf einem an der Mitte desselben befindlichen Sapphir ist ein Monogramma (abgekürzter Name) dessen Erklärung die Gelehrten sehr beschäftiget hat. Einige hielten es für den Namen Counrad (Konrads des II.) andere für ein arabisches Siegel, und noch andere für den griechischen Namen XPICTOΣ (Christus.) Dieser Reichsapfel ist mit Jnbegrif des Kreuzes gerade eine Mannsspanne hoch. Die zween andern sind silbern und vergoldet, von grösserm Umfang, aber etwas kürzer. Beyde sind hohl und leer, und mit keinen Edelsteinen besezt.

4.) **Das Schwert Karls des Grossen** (Tab. I. fig. D.) ist nach Art der meisten in ältern Zeiten üblichen Schwerter ohne Bügel, hat aber dagegen einen starken Griff und großen silbernen, leicht vergoldeten Knopf. Der Griff ist von Holz, viereckigt und mit Goldblech und Dratarbeit überzogen, die Klinge ziemlich breit, zweyschneidig, in der Mitte etwas hohl, biegsam, und unten spizig, übrigens zween Schuhe und eilf Zoll lang. Die Scheide von Holzspähnen ist mit dünnem Leder, dieses mit weisser Leinwand überzogen, welche mit Schmelzwerk, Goldblech und Perlen ausgezieret ist. Auf der einen Seite des Knopfs ist ein rundes Stük eingelöthet, auf welchem sich in einem dreyeckigtem Schild ein schwarz geschmelzter Adler befindet; auf der andern aber siehet man auf einem ebenmäßig eingelötheteten silbernen Schil-

de den böhmischen Löwen mit dem doppelten Schwanz, welcher sehr wahrscheinlich ein vom Kaiser **Karl** dem Vierten angegebener Zusaz ist. Mit diesem Schwert geschiehet nach der Krönung der feierliche Ritterschlag, von welchem in der Folge das Nöthigste erwähnt werden soll.

5) Es folgt das **Schwert des heiligen Mauritii,** (Tab. I. fig. E.) der ein Oberster iener berühmten römischen Legion gewesen seyn soll, welche durchaus aus Christen bestand, und auf Befehl **Maximians** hingerichtet wurde, und folglich nach der Legende, die Märtirerkrone erlangte.

Das Schwert, von welchem unter diesem Titel die Rede ist, hat einen runden und dicken silbernen und leicht vergoldeten Knopf, der spizig zuläuft, und zu äusserst ein klein Knöpfchen hat. Auf der einen Seite desselben ist ein einfacher Adler mit dem Kopfe in der Höhe eingegraben, mit der abgekürzten Umschrift: Benedictus Dominus Deus m *), auf der andern Seite aber ist ein getheilter Schild mit dem halben Adler, und drei übereinander stehenden Löwen eingegraben, iedoch von ganz anderer Form als der erste, mit dem Verfolg des obi-

*) Hier ist zu bemerken, daß dieses m zu dem auf der andern Seite befindlichen eus gehöret. Die beiderseitige Innschrift heißt hernach im Zusammenhang: Benedictus Dominus Deus meus, qui docet manus. (Gelobet sey der Herr, mein Gott, der meine Hände lehret streiten).

obigen biblischen Spruchs: —eus qui docet manus &c. Das Kreuz ist sieben und einen halben Zoll lang, gevieret, aber dünner als am vorigen Schwerte. Es ist auch von Silber, schwach vergoldet, und hat auf der einen Seite diese Aufschrift gegen die Klinge zu: Christus vincit, Christus regnat, auf der andern aber umgekehrt gegen den Knopf: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. (Christus siegt, Christus regiert, Christus herrschet). Die Klinge ist drei Schuhe und einen Zoll lang, in der Mitte etwas hohl, und unten nicht spizig, sondern rund. Die Scheide von Holz mit Goldblechen, mit etwas erhabenen Figuren überzogen, die mit Nägeln festgemacht sind. Dazwischen sind emaillirte Stücke, an der Zahl sieben, welche Könige mit Sceptern und Reichsäpfeln vorstellen. Dieses Schwert wird dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit vorgetragen.

6) Die Dalmatica, oder dalmatische Kleidung ist ein Unterkleid von violet seidenem Zeuge, welches vornen zugemacht ist, und bis unter die Knie reichet. Am Halse hat es eine Borte und ist etwas ausgeschnitten, so daß es an demselben mit der daran gemachten goldnen Schnur befestigt werden kann. An den langen, vornen sehr engen Aermern sind blätterförmige Zierrathen, mit Gold und Perlen reich gestickt, wie auch der Saum auf rothem Grunde. Am Leibe ist sie ausgeschnitten und unten halbrund.

Ausser dieser Dalmatica, welche bei Krönungen gebraucht wird, ist noch eine andere vorhanden, welche Kaiser Karls des Großen gewesen seyn soll, gegenwärtig aber ihres Alters wegen nicht mehr gebraucht werden kann. Sie ist viel länger als die erstbeschriebene, ebenfalls von braunem Silberzeug und mit vielen schwarzen Adlern besezt, die in runden goldenen Einfassungen gestickt sind. Ausser diesen Adlern ist sie noch mit Halbfiguren von Kaisern und Kaiserinnen ausgeschmückt, die mit der Nadel auf mit Faden gesponnenem Golde und unterschiedlichen Farben ausgenähet sind.

Karls des Großen rothe Gugel oder **Kapuze** ist auch bei dem kaiserlichen Ornat vorhanden, wird aber nicht mehr bei Krönungen gebraucht. Sie ist von eben der Arbeit, wie die leztere Dalmatica, siehet fast einer Kapuzinerkappe gleich, und kann unter dem Kinn mit einer goldnen Schnur zugeschnüret werden. Sie ist mit sieben schwarzen einfachen Adlern in goldenen Rundungen besezt, und unten, wo sie auf den Schultern aufliegt, mit sieben gekrönten Brustbildern von Kaisern und Kaiserinnen geziert, welche aber kleiner sind, als die an der Dalmatica.

7) **Die Alba oder das weisse Chorhemde,** (Tab. I. fig. F.) ist von weissem seidenem sehr starkem Zeuge, 2¾ Ellen lang und unten sehr weit. Die Aermel, welche etwas spitzig zulaufen, sind oben an den Armen, wie auch an den Händen, mit breiten Einfassungen von Gold und Perlen geziert,

und mit einem fünffachen Saum eingefaßt. In dem untersten ist eine Schrift eingestickt, aus welcher erhellet, daß sie zu Palermo im zwölften Jahrhundert verfertiget worden, und aus der Schazkammer der alten sicilianischen Könige unter die Reichskleinodien gebracht worden sey.

8) Die Stola, (Tab. I. fig. G.) (eine Art von Leibbinde, welche noch bei den Priestern der katholischen Kirche gebräuchlich ist, und kreuzweise von beiden Schultern ab um den Leib gelegt wird), und zwar dieienige, mit welcher der Kaiser am Krönungsfeste gezieret wird, ist gelb geblümt, sechs und einen halben Zoll breit, mit einfachen Adlern besezt, welche eine doppelte Rundung kleiner Perlen zur Einfassung haben, wie auch die übrigen darein gestickten theils achteckigten, theils viereckigten Zierrathen. Der Saum ist mit einer doppelten Reihe Perlen besezt, und vornen gehen von den beiden übereinander liegenden Stücken dreimal drei kleine Quasten herab. Diese Stola wird dem zu krönenden Kaiser über die Alba um den Hals gelegt, vor der Brust kreuzweise über einander geschlagen, und sodann mit dem Gürtel feste gemacht. Man vermuthet, daß sie, so wie die Alba, aus dem sicilianischen Schaz unter die Reichskleinodien gekommen seyn möchte.

Bei dem Krönungsornate befindet sich noch eine andere Stola, welche von Karln dem Großen herrühren soll. Sie ist von purem silbernen und vergoldetem Drat mit einem blauen und rothen

Strich, auf carmoisinrothen Boden, aber nicht mit Perlen besezt, wie einige alte Verzeichnisse der Reichskleinodien erwähnen. Die Ende auf beiden Seiten sind roth, mit feinen grünen seidenen Franzen besezt, welche aber wahrscheinlich erst in spätern Zeiten daran gekommen sind. Uebrigens ist diese Stola mit verschiedenen Figuren, als Bäumen, Löwen u. d. gl. ausgeschmückt.

9) Das Pluviale, oder der Chormantel (Tab. I fig. H.) wurde im Jahre 1133 zu Palermo verfertiget, und ist demnach von gleicher Abkunft mit der Alba und Stola. Er ist von ziemlicher Länge und der untere Umfang desselben beträgt sechzehn Schuhe und neun Zolle. Er besteht aus einem rothen seidenen Zeug und ist mit verschiedenen Stickereien ausgeschmückt. Eine mit Perlen eingefaßte baumförmige Zierrath theilet ihn in zwei Abtheilungen, in deren ieder ein großer aus Perlen und Goldstickerei gebildeter Löwe ein Kameel unter sich hat, in der Stellung, als ob er es zerreissen wollte. Da er am Halse zwar ausgeschnitten, aber mit einer breiten goldenen Borte um und um zusammen genehet ist, so muß er über den Kopf gestürzt werden, und dieses wird bei Krönungen von den Kronabgesandten der Reichsstadt Nürnberg verrichtet. An der Schulter ist eine Schliessung von purem Golde, und von dieser an, bis unten, ist der Mantel vier Schuhe und 11½ Zoll lang. Auf dem untern 3¼ Zoll breiten Rand ist eine alte arabische Aufschrift mit goldenen Buchstaben zwischen zwo Perleneinfassungen gesticket,

sticket, deren Innhalt in der deutschen Übersezung, so wie sie Herr von Murr geliefert hat, hier folget.

„(Dieser Mantel ist etwas) von demjenigen, welches ist verfertiget worden für die königliche reichversehene Schazkammer, mit dem Wunsche der (königlichen) Glückseligkeit, Huld, Ansehens, Vollkommenheit, Lebensdauer, Gutthätigkeit, Freundlichkeit, freyen Zutritt, Gütigkeit, Herablassung, Pracht, Zierde, Erlangung der Sicherheit, des Reichthums, glücklicher Tage und Nächte, ohne Ausnahme und ohne Wechsel durch Macht und Wunscherfüllung, Erhaltung, Schuz und Glük, Wohlfahrt, Sieg und Ueberfluß; in der Hauptstadt Siciliens. Im Jahr acht und zwanzig und fünfhundert. (nach der Zeitrechnung der Muhamedaner. — Im Jahr Christi 1138.)

10.) Die Handschuhe (Tab. I. fig. I.) welche bey der Krönung gebraucht werden, sind von gewürktem seidenen purpurfärbigen Zeuge, mit Goldblechen, Edelgesteinen und Perlen besezt, und mit allerley Figuren gezieret. In der Mitte ist ein Engel mit einem Schein um den Kopf. Ein anderes Paar Handschuhe, das aber bey der Krönung nicht gebraucht wird, auch viel neuer, als jenes kostbare ist, ist von Hundsleder aus einem Stücke mit einer sogenannten englischen Nath von rother Seide, ohne daß der Daumen besonders hineingeschnitten ist, zusammengenäht. Bey den Spälten, wo auf jeder Seite drey kleine runde silberne und vergoldete Knöpfchen fest gemacht sind, und die von

Violet-

Violetbande angenäheten Schleifen eingeknöpft werden, sind sie mit bleumouranten Damast eine Handbreit ausgeschlagen, auf welchem ein Gebräme von silbernen vergoldetem Drat und Perlen ist. Inwendig sind sie mit grünen Taffet gefüttert.

11.) Die Strümpfe sind von carmoisin seidenen Zeuge, in einer breiten doppelten Einfassung. Sie sind durchaus mit von Gold gestickten Laubwerk ausgezieret. Oben haben sie einen breiten Rand, wie einen Stulp, oder Wickel, der oben und unten, auch auf der hintern Seite, mit einem goldnen ziemlich breiten Streif eingefasset ist. Oben unter der Einfassung hängen zum Binden zwey rothe Schnüre herab. Auf dem Stulp oder Wickel dieser Strümpfe befinden sich arabische Schriftzüge des Innhalts: „Ein prächtiges königliches Strumpfband.“

12.) Die Schuhe (Tab. I. fig. K.) sind sowol dem Obergeschühe oder Oberleder als dem Quartier nach aus einem Schnitte von Cramoisinatlas ohne Glanz, mit Gold und Perlen auf angelegten groben Faden gestickt. Oben auf dem Quartier ist ein breiter Saum von Atlas, durch welchen eine rothe seidne Schnur gehet, die zugleich durch das an dem Oberschuh angenähete spizige Riemchen gezogen und festgemacht wird. Die Sohlen sind vornen rund, und nach dem Unterschied der Füsse besonders gerichtet. Sie sind inwendig und auswendig mit rothen Saffian überzogen und eingestochen. Es ist auch unter demselben ein fingerbreites Pantoffelholz gelegt, welches durchaus gehet, und ohne Absatz ist.

Die

Die Sandalien oder Socken sind von Cramoisinatlas mit Gold angelegt, und mit Carmoisinseide niedergestochen, die Blumen darauf sind von violet und grüner Seide, die Sohlen aber von Schafleder mit gelbem Sendel gefüttert. Zween auf diese Sandalien gestickte Vögel sind von Gold.

Noch ein drittes Paar Schuhe, welches 1424 nach Nürnberg gebracht wurde, wird in den Matrikeln nicht angezeigt. Sie sind von rothem seidenem Zeuge, mit Perlen gestickt. In der Mitte ist eine breite goldene Borte, auf welcher zwischen zween Rubinen ein Sapphir zu sehen ist. Man siehet auf diesen Schuhen Zierrathenzüge von schlechten Perlen. An den goldnen Borten sind sie mit kleinen Riemen besezt, und haben anstatt des Einschnittes der vorigen Schuhe zwo Auszackungen von demselben Zeuge, damit die daran hangende Schnur kan zusammengezogen werden.

13.) Die Gürtel. Der erste desselben ist nicht nur wegen des daran befindlichen Goldes und der ungemein künstlichen und bewundernswürdigen Arbeit, sondern auch wegen einer darein gewürkten Schrift merkwürdig, deren Worte aber der Verfertiger des Gürtels, — man weiß nicht aus welcher Ursache, — untereinander geworfen, und dadurch unverständlich gemacht hat. Die Ordnung, (oder vielmehr Unordnung) der Worte auf dem Gürtel selbst ist folgende:

Ottoni. Regum. uirtus. cui. crescat. acris. ea. precelso. uincimina. sic.

Man

Man hat dieses unzusammenhängende Chaos folgendermassen in Ordnung zu bringen gesucht.

Ea (anstatt haec) uincimina Ottoni praecelso regum, cui acris uirtus sic crescat.

Deutsch: „Es soll dem hocherhabenen König Otto, wie der Gürtel der alten Könige, so auch die Tugend, fest anliegen, so daß sie immer an ihm wachsen möge.“

Oder: „Dieser Gürtel ist dem hocherhabenen König Otto geweiht, dessen strenge Tugend *) immer so fest wachse.“

Vielleicht ist auch bey dem Einwirken der Schrift eines oder auch wol mehrere Worte aus Versehen ausgelassen worden, und die Undeutlichkeit des Ganzen auf diese Weise entstanden. An diesem Gürtel hängen fünf dreifache seidene Schnüre mit fünf goldenen Knöpfen herunter. Die äussersten Theile sind mit einem aus dünnem Goldbleche getriebenen Löwenkopf beschlagen, der im Rachen eine unausgewachsene Perle trägt.

Der andere Gürtel ist kaum fünf Viertelszoll breit. Das noch übrige Stück hat die Länge einer nürnbergischen Elle, ist von silbervergoldeten Gespinste massiv gewirkt, und keine Seide darunter. Die Schnalle ist von Golde, und die Arbeit derselben ziemlich derienigen ähnlich, die man an dem Schwert Karls des Grossen sieht.

Ein dritter Gürtel ist zween und einen halben Zoll breit, mit rothen Zierrathen, und einer Schnalle

und

*) Vielleicht auch: kriegerische Tapferkeit.

und drey Spangen von leicht vergoldetem Silber. In dem Gürtel ist folgende, bereits oben übersezte Schrift:

Christus regnat, Christus imperat, Dominus Deus Christus uincit.

wiewol mit sehr verunstalteter Orthographie eingewirkt.

Man bedient sich des Gürtels bey der Krönung zum Aufschürzen der kaiserlichen Kleidung, und vorzüglich zur Befestigung der Stola. Der leztangezeigte aber wird gar nicht mehr gebraucht, so wie auch folgende Stücke, welche sonst zu den Reichskleinodien gerechnet wurden, und die wir hier nur summarisch anzeigen wollen.

1.) Ein paar ganz goldne Sporen, von alter und sonderbarer Arbeit. 2) Zwo Arm oder Achselspangen von Kupfer, mit Figuren und Innschriften. Sie wurden ehedem an die kaiserliche Kleidung auf die Schuldern geheftet. 3) Ein sogenanntes Sudarium oder Schweißtuch von Cramoisinsendel mit dem eingewirkten Kopfe des Heilandes.

Dieses sind demnach diejenigen Stücke des kaiserlichen Ornats, welche die Reichsstadt Nürnberg in Verwahrung hat, nach ihren hauptsächlichsten und wesentlichsten Eigenschaften. Eine ganz umständliche und ausführliche Beschreibung derselben, worinnen auch die geringsten Sachen, z. B. die Anzahl der Edelsteine, die Figuren der Buchstaben auf den Innschriften 2c. angezeigt werden, hat

hat erst neuerlich Herr von Murr zum Vergnügen gelehrter Kenner des Alterthums geliefert. *)

Kaiser Franz der I. ließ sich bey seiner Krönung den ganzen Ornat, bis auf die zwey Schwerter und die Reichskrone, nach dem, der zu Nürnberg verwahrt wird, genau abzeichnen, und alsdann nachmachen. Dieser neue Ornat ist dem alten vollkommen ähnlich, und überaus kostbar gearbeitet. Anstatt der Perlen wurden sehr viele silberne halbrunde erhabene Plättlein darauf gesezt, und die Züge und Figuren genau beybehalten. Auch der zu Aachen bey den dort verwahrlichen Reichskleinodien, von welchen in der Folge ein mehrers vorkommen wird, befindliche Säbel, wurde nach dem Original sehr gut nachgemacht, und mit diesem war der Kaiser bey der Krönung umgürtet. **)

Verschiedene Heiligthümer oder Reliquien, welche zu Nürnberg in der Kirche zum heiligen Geist aufbewahret werden, und in den Zeiten des Pabstthums dem Volk mit besondern Solennitäten öffentlich gezeigt wurden, pflegen meistentheils neben den Reichskleinodien beschrieben zu werden ***). Da dieselben

*) C. G. v. Murr Beschreibung der sämtlichen Reichskleinodien und Heiligthümer, welche in der des Heil. R. Reichs freyen Stadt Nürnberg aufbewahret werden. Nürnb. 1790. 8. mit einer Kupfertafel.

**) Ehrengedächtniß der römischen Königswahl und Krönung Josephs des Zweyten. Augsb. 1765. m. Kupf. 12.

***) Wie sie denn auch in der angeführten Schrift des Hrn. v. Murr umständlich beschrieben werden.

dieselben aber mit der Kaiserkrönung in keiner besondenn Verbindung stehen, so halten wir die Beschreibung derselben hier mit Grunde für überflüssig.

Vor alten Zeiten hatten die Kaiser diese Reichskleinodien in eigner Verwahrung, wo es ihnen beliebte, und einige führten dieselben überall mit sich herum. Starb nun der Kaiser, so erhielt sein Nachfolger den Ornat entweder in Güte ausgeliefert, vorzüglich wenn er aus dem Hause des Verstorbenen, oder wenn seine Wahl ganz einig gewesen war: oder er mußte ihn der Familie seines Vorfahrers entweder mit Gewalt entreissen, oder auch zuweilen für die Auslieferung desselben eine Summe Geldes erlegen. Kaiser Karl der Vierte nahm die Reichskleinodien mit nach Böhmen, und verwahrte sie auf dem Schloß Karlstein; da aber der Hußitenkrieg ausbrach, so ließ sie Kaiser Sigmund nach Blindenburg in Ungarn bringen. Dort blieben sie bis in das zweite Jahr, da sie, (im J. 1424.) auf Vergünstigung des Kaisers und Bewilligung des Pabstes Martin des Fünften, welcher eine besondre Bulle deswegen ausfertigte, und seinen apostolischen Segen dazu ertheilte, nach Nürnberg gebracht wurden. In der Folge wurde festgesezt, daß sie nunmehr allen künftigen römischen Kaisern und Königen unwiderruflich zu Nürnberg verbleiben sollten. Der Kaiser Sigmund ließ den Uebergabsbrief zu Ofen 1423 am Sankt Michaelstage zweifach ausfertigen, und dem Rath zu Nürnberg übergeben, wogegen derselbe einen Revers ausstellte, und tausend Goldgulden

Kanzleigebühren entrichten mußte. Seit dieser Zeit blieb die Stadt Nürnberg die beständige Verwahrerin der Reichskleinodien: und ob gleich die Stadt Aachen bei Gelegenheit der Krönungen Karls des Sechsten und Siebenten Anspruch auf die Verwahrung derselben machte, hat sie sich doch gegen diese Anmassungen in dem Besiz ihres Rechts behauptet, und gründlich vertheidigt.

Inzwischen verwahrt doch auch die Stadt Aachen noch einige zu den Reichskleinodien gehörige Stücke, und zwar folgende:

1) Ein altes Evangelienbuch in Folio (s. Tab. II. fig. A.) in lateinischer Sprache mit goldenen Buchstaben geschrieben, welches man in der Gruft Karls des Großen soll gefunden haben. Der Band desselben ist vergoldetes Silberblech mit Edelgesteinen besezt. In der Mitte ist das Bildniß Karls des Großen, zwischen der heiligen Jungfrau und dem Engel Gabriel, an ieder der vier Ecken aber das Zeichen eines Evangelisten. Die Blätter sind blau, und werden von einigen für Bast oder innere Baumrinde, von andern aber für blaues Pergament gehalten. Herr von Murr ist der Meinung, daß es gefärbtes Baumwollenpapier sey, welches in den damaligen Zeiten bereits bekannt war. Auf dieses Evangelienbuch leistet der Kaiser bei der Krönung den Eid, mit Auflegung zweier Finger, weswegen es bei dieser Feierlichkeit auf den bei dem Hochaltar, vor welchem die Krönung geschiehet, befindlichen Insignienaltar gelegt wird.

2) Der

2) Der Säbel Karls des Großen. (Tab. II. fig. B.) Es ist ein kurzer arabischer Säbel, dessen Scheide von Horn, und so, wie das dazu gehörige Gehänge oder Gürtel, mit Gold und Edelsteinen reichlich eingefaßt ist. Bei der Krönung wird dieser Säbel von Kurtrier und Kurkölln entblößet, und dem Kaiser in die Hand gegeben, nachmals von demselben dem kursächsischen Botschafter zugestellet, welcher ihn wieder in die Scheide steckt, und mit Hülfe des kurböhmischen Wahlbotschafters dem Kaiser an die Seite gürtet.

3) Ein Kästchen, oder eine Kapsel mit Erde, auf welche das Blut Sankt Stephans, als er gesteinigt wurde, soll geflossen seyn. (Tab. II. fig. C.) Es hat die Gestalt einer Kapelle, ist mit Goldblech überzogen, mit Perlen und ungeschliffenen Edelgesteinen besezt, und wird von unten erösnet. Oben ist in der Mitte Christus am Kreuz, zwischen Maria und Johannes. Während der Krönung wird es, nebst dem bereits erwähnten Evangelienbuch, auf den zur Epistelseite des Hochaltars errichteten Insignienaltar gestellt.

Auf der zweiten Kupfertafel befindet sich bei den Reichsinsignien von Aachen auch die kaiserl. Hauskrone, die zwar nicht bei der Krönung gebraucht wird, aber doch etlichemal mit nach dem Ort der Krönung genommen wurde.

Diese bisher beschriebenen Reichskleinodien, welche die Reichsstädte Aachen und Nürnberg in Verwahrung haben, werden von denselben auf vor-

hergegangene Requisition und Versicherung, daß dieselben nach vollzogener Krönung ihnen wieder zugestellet werden sollen, durch Abgeordnete nach der bestimmten Krönungsstadt geliefert.

X.

Wahl- und Krönungsceremonien.

Gleich nach bekannt gemachter Erledigung des Kaiserthrons werden die sämtlichen Kurfürsten, innerhalb eines Monats Frist, von dem Tode des Kaisers an zu rechnen, von dem Kurfürsten von **Mainz** als Reichserzkanzler zur Kaiserwahl berufen. Diese Berufung geschiehet vermittelst eines offenen, auf Pergament geschriebenen Einladungsschreibens, welches Kurmainz iedem seiner Mitkurfürsten durch einen sogenannten Denunciationsgesandten, im Beiseyn eines kaiserlichen Notarius und dazu erforderter Zeugen, überreichen läßt. Sollte diese Einladung unterbleiben, so ist demohnerachtet ieder Kurfürst nicht nur befugt, sondern auch schuldig, zu Frankfurt zu erscheinen. Bleibt einer derselben vorsäzlich vom Wahltage weg, so hindert dieses die vorgenommene Wahl nicht, und er muß sich gefallen lassen, was die übrigen beschließen. Von dem Tage der Berufung an, ist dann auch ein Termin von dreien Monaten zur Ausrüstung der Abgesandten und zu den Wahlberathschlagungen festgesezt.

Die Kurfürsten können bei der Wahl entweder in Person, oder durch Abgeordnete erscheinen, das

Leztere

Leztere ist in unsern Zeiten gewöhnlicher geworden. Dieser Abgeordneten sind von Seiten eines ieden Kurfürsten zween, auch wol drei, welche mit vollkommener und freier Gewalt zur Wahl versehen seyn müssen. Jede dieser Gesandschaften hält einen besondern feierlichen, dem Ansehen ihres Hofs angemessenen, Einzug zu Frankfurt. Das Kurfürstengeleite, dessen in der goldnen Bulle gedacht wird, und welches ehedem wegen vieler Verlezungen des Landfriedens nöthig war, ist in gegenwärtigen Zeiten, da es nicht mehr nöthig ist, zwar nicht ausdrüklich aufgehoben worden, aber doch ausser Uebung gekommen; nur das Krongeleite ist noch üblich, und auch dieses Ueberbleibsel der alten Sitte ist heut zu Tage mehr eine Ehrenbezeigung, als ein schlechterdings nothwendiges Erforderniß.

Von der Zeit an, da der Wahltag ausgeschrieben worden, soll, vermöge der goldenen Bulle, kein Fremder, weß Standes er auch seyn möge, in die Stadt Frankfurt eingelassen werden. Da aber die Beweggründe nicht mehr vorhanden sind, die in den damaligen Zeiten ein solches Verbot veranlassen und nothwendig machen konnten, so wird es gegenwärtig eben nicht so genau beobachtet. Inzwischen pflegt das kurfürstliche Kollegium gemeiniglich durch öffentlichen Anschlag zu erklären, daß der freie Einlaß, welchen man bis zum künftigen Wahltag, aus erheblichen Ursachen, geschehen lassen wolle, zu keiner Folge gezogen werde, und der alten diesfalls üblichen und in der goldnen Bulle ausdrücklich verordneten Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen

solle. Sind aber die Kurfürsten einmal wegen der Wahl einig, und ist der Wahltag festgesezt, so wird es dem Magistrat zu Frankfurt bekannt gemacht, und bedeutet, des Tages vorher noch vor Sonnenuntergang alle Fremde, und was nicht zu der Kurfürsten Gefolge gehört, aus der Stadt zu schaffen *). Dieses Verbot erstreckt sich sogar auf die Reichsfürsten, und ist am ersten unter Karln dem Vierten aufgekommen. Zuweilen wird iedoch eine Ausnahme gemacht, und fürstlichen Personen, oder vornehmer Höfe Ministern, erlaubt, in der Stadt zu bleiben, doch geschiehet es nicht anders, als mit der Genehmigung des gesammten kurfürstl. Kollegiums, und unter Ausstellung erforderlicher Reversalien. Der Rath zu Frankfurt, welcher, nebst der Bürgerschaft, einen Eid wegen der Sicherheit des Wahltags an das kurfürstliche Kollegium ablegen muß, läßt das Dekret wegen Ausschaffung der Fremden einige Tage vor dem Wahltag öffentlich unter Trompetenschall durch einen Herold auf allen Pläzen der Stadt ablesen.

Wenn nun die Berathschlagungen des hohen Kurfürstenraths geendigt sind, und Kurmainz den Wahltag bestimmt, und diese Bestimmung dem frankfurtischen Magistrat kund gemacht hat, so bleiben

*) Dieses Mandat gehet unter andern besonders die Juden an, deren ausdrücklich Meldung geschieht. Die Frankfurter Judenschaft darf an diesem Tage nicht aus der ihr angewiesenen Gasse. S. das augspurgis. Krönungsdiarium Joseph des Zweiten. S. 155.

ben an diesem Tage die Stadtthore geschlossen, und die Thorschlüssel werden dem Kurfürsten von Mainz überreicht. Die anwesenden Kurfürsten, und die Abgesandten der Abwesenden, versammeln sich auf dem Rathhause zu Frankfurt, welches bekanntlich der Römer genennt wird. Die wirklichen Kurfürsten erscheinen im Kurhabit, welcher bei den Geistlichen in einem rothscharlachnen, und bei den Weltlichen in einem rothsammetnen, mit Hermelin verbrämten und gefütterten Talar besteht: die Abgesandten aber in einer spanischen Manteltracht. Wenn sie sich solchergestalt versammelt haben, reiten sie Paarweise, unter Läutung aller Glocken, nach der Bartholomäuskirche. Jedem Kurfürsten wird von seinem Erbmarschall ein blosser Degen, mit der Spize in die Höhe gekehrt, vorgetragen, Kursachsen aber, als Reichserzmarschall, führt ausser demselben noch ein blosses Schwert, und die übrige Begleitung bestehet aus Trabanten mit Helleparten, und einer Wache, deren Geschäft es ist, Unordnung unter dem versammelten Volk zu verhüten. Die Abgesandten der abwesenden Kurfürsten lassen persönlich Gegenwärtigen den Vortritt, wenn gleich ihre Herren im Kurfürstenrath über diese den Vorsiz haben.

Wenn nun der Zug in der Kirche angekommen ist, nehmen die sämtlichen Kurfürsten und Wahlbothschafter Plaz auf den für sie bestimmten, mit rothen Sammet überzogenen, Stühlen. Dann wird ein feierliches Hochamt gehalten. Die protestantischen Kurfürsten, oder ihre Abgeordneten, entfernen

sich dann, entweder so lange das Amt währet, oder nur bei der Elevation (Aufhebung der gesegneten Hostie), und gehen in die Sacristey oder in das Wahlconclave, wiewol man auch Beispiele hat, daß sie während der ganzen Messe in der Kirche geblieben. Wenn diese geendigt ist, verfügen sie sich zum Altar, bei welcher Ceremonie die weltlichen Kurfürsten und ihre Wahlbothschafter die Degen ablegen müssen, und schwören daselbst den in der goldnen Bulle vorgeschriebnen feierlichen Eid ab: „Daß sie bei dem Glauben an Gott und bei „der Treue gegen das heilige röm. Reich die Wahl „frei und ohne Parteilichkeit, blos nach den Reichs„gesezen, verrichten, und einen Kaiser, der nach ih„rem besten Wissen ihnen würdig und tüchtig dünk„te, ohne List, Ränke, Eigennuz, erwählen wollten.“ Die geistlichen Kurfürsten legen bei diesem Eidschwur die Finger auf die Brust, die Weltlichen aber auf das Evangelienbuch. Jeder schwört besonders, und Kurmainz macht den Anfang, welchen entweder Kurtrier oder Kurkölln die Eidesformel vorspricht. Dann spricht Kurmainz dieselbe den übrigen Kurfürsten vor. Hierbei ist noch anzumerken, daß die Gesandten der protestantischen Kurfürsten, welche nicht allein in ihre, sondern auch zugleich in ihrer Herren Principalen Seele schwören, die Formel: „Ich schwöre zu diesem heiligen Evangelium ꝛc.“ zu Christo selbst schwören. Und da ihnen ihre Religion auch nicht erlaubt, die Schlußformel: „So wahr mir Gott und alle Heiligen helfen,“ ganz nachzusprechen, so haben hierinn auch die römisch-

katholi-

atholischen in so ferne nachgegeben, daß man nunmehr beiderseits über die Schlußformel: Also helfe mir Gott und sein heiliges Evangelium, einig ist, welche von beiden Theilen nachgesprochen wird.

Nach abgelegten Eide begeben sie sich, nebst einigen kurfürstlichen Räthen und Gesandschaftskavaliers, welche als Zeugen dazu gezogen werden, und zween kaiserlichen Notarien in die Sacristey oder in das Conclave, vor welchem, während des ganzen Vorgangs, ein Graf von Werthern, als Reichserbthürhüter, zu stehen pflegt. Wenn das gesammte Kollegium hineingetreten ist, hält Kurmainz eine Anrede an die Mitglieder desselben, in welcher sie an ihre Pflicht erinnert werden, und fragt, ob einem unter ihnen etwas bewußt sey, welches die vorhabende Wahl rechtmäßiger Weise hindern könnte, und wenn sich alle an Eides Statt verpflichtet haben, die meisten Stimmen gelten zu lassen, müssen die Notarien und Zeugen abtreten, eine Urkunde über die angehörte Erklärung zu entwerfen. Nunmehr wird das Conclave verschlossen, und die Wahl geht vor sich.

Kurmainz sammelt die Wahlstimmen in der Ordnung des Rangs der Kurfürsten, doch so, daß hier ein gegenwärtiger Kurfürst dem Gesandten eines Abwesenden, der vor ihm den Rang hat, denselben auch im Votiren lassen muß. Wenn alle votiret haben, so wird Kurmainz von Kursachsen im Namen des gesammten kurfürstlichen Kollegiums um seine Wahlstimmen befragt. Die Mehrheit der Stimmen ist in Rücksicht auf den gesammten Kur-

fürstenrath zu verstehen, denn wenn z. B. von drey zu erwählenden Personen die eine vier, die zweyte drey, und die dritte zwo Stimmen hätte, so würde keine von den dreyen, die zur rechtmässigen Wahl erforderlichen Stimmen haben, welche allemal fünf seyn müssen. Ein Kurfürst kann sich seine Stimme selbst geben, auch auf dem Fall, daß die Stimmen gleich wären, und durch Uebertragung seiner Stimme von dem einem Theil auf den andern, die Wahl entscheiden.

So bald nun solchergestalt die Wahl geendiget ist, wird das Conclave wieder eröfnet, und alle diejenigen, welche vorhin abtretten mußten, von dem Reichsquartiermeister wieder hineingerufen, da denn die beyden Notarien protokolliren und ein öffentliches Instrument aufrichten müssen, worinnen erklärt wird, wer zum römischen König erwählt worden. Dieses Instrument wird von denen als Zeugen anwesenden kuhrfürstlichen Räthen als Zeugen unterschrieben, in duplo ausgefertiget, und ein Exemplar davon in das Reichsarchiv, das andere aber in das kurmainzische beygeleget. Sodann wird von dem Bevollmächtigten des Erwählten die Wahlkapitulation in die Seele seines Herrn beschworen: doch muß auch der Erwählte selbst einen besondern schriftlichen Revers wegen seiner Abwesenheit ausstellen, und sich zur Festhaltung der Wahlkapitulation, und zu persönlicher Beschwörung derselben, verpflichten. Denn ehe dieses geschiehet, darf er zwar den Titel eines römischen Königs führen, aber nichts was zu einer wirklichen Regierung gehöret, ausüben.

Wäre

Wäre aber der Erwählte selbst zugegen, so wird ihm die Kapitulation vorgelesen, welche er entweder im Conclave oder vor dem Altar beschwören muß, und sich verpflichten, daß er dieselbe treulich beobachten wolle. Sodann wird er auf den Altar erhoben, dem Volk vorgestellet, von Kurmainz öffentlich ausgerufen, und das De Teum gesungen. Einige Tage nach vollbrachter Wahl wird dem neuerwählten römischen König ein Wahldekret zugestellet oder zugesendet, welches er damit erwiedert, daß er jedem Kurfürsten ein von ihm unterschriebnes Exemplar der Kapitulation einhändigen läßt.

Die Zeit der Krönung beruhet auf der Willkühr des neuerwählten römischen Königs, welcher, nach erhaltenen Bericht, von der auf ihn gefallenen Wahl sofort zu seinem solennen Einzug in die Stadt Frankfurt Anstalt macht. Und da in gegenwärtigen Zeiten eine vorzunehmende Wahl eines römischen Königs fast immer vorher in den kurfürstlichen Kabinetten und auf dem Reichstage ausgemacht wird, ehe man zu dem eigentlichen Wahlgepränge schreitet, so pfleget sich gemeiniglich der zu wählende König, während der Anstalten zur solennen Wahl, der Stadt Frankfurt so zu nähern, daß nach Vollendung der Wahl eben keine lange Zeit zur Veranstaltung des Einzuges nöthig ist. Dieser erfolgt alsdann mit aller Pracht und Feyerlichkeit: die Kurfürsten und Wahlbotschafter, ingleichen der Magistrat zu Frankfurt, erwarten mit ihrem Gefolge den ankommenden König, und begleiten dessen Einzug, welcher unter dem Donner einer Menge Kanonen

nonen von den Stadtwällen, dem Geläute aller Glocken auf den Kirchthürmen, und dem Schall der Trompeten und Pauken, nach der Bartholomäuskirche gehet, wo der neue König die ihm vorgelegte Wahlkapitulation in Person beschwört, und von dieser Handlung an, bis zu erfolgter Krönung, den Titel eines erwählten römischen Königs führt. Dann werden, vermöge der Kapitulation die Kurfürsten als Erzbeamte eingeladen, ihre Aemter bey der Krönung zu verrichten. Daß die Ausübung dieser Verrichtungen gewöhnlich durch ihre Erbbeamte, und ersten Wahlbotschafter geschieht, ist bereits gemeldet worden. Wären einer oder mehrere der weltlichen Kurfürsten in Person zugegen, und verrichteten ihr Erzamt selbst, so geschieht dieses von Seiten der Abwesenden durch deren erste Wahlbotschafter: verrichtet aber kein Kurfürst sein Erzamt in Person, so bleiben diese Funktionen den Erzbeamten durchaus überlassen.

Der zur Krönung bestimmte Tag wird der Stadt, wo selbige vorgehen soll, wie auch dem Reichserzmarschallamte einige Zeit vorher bekannt gemacht, damit von beyden die dazu erforderlichen Verfügungen getroffen werden können. Aber noch eher, und gleich nach vollzogener Wahl, lässet Kurmainz an die Städte Nürnberg und Aachen, wegen der Ueberlieferung der Reichskleinodien, Requisitorialschreiben im Namen des kuhrfürstlichen Kollegiums ergehen, und wenn eine römische Königswahl bey Lebzeiten des Kaisers vorgenommen werden soll, so pflegen auch von Seiten des regierenden Kaisers dergleichen Requisitorialschreiben abgelassen zu werden.

Bey

Bey einer bevorstehenden Kaiser- oder römischen Königswahl werden daher zu Nürnberg alle erforderlichen Anstalten zur Ueberlieferung der Reichskleinodien gemacht. Der ältere geheime Rath ernennet aus seinem Kollegio zwey Krongesandte, einen denselben zugeordneten Losungrath, einem Kavalier, der die Aufsicht über das sämtliche Krongefolge hat, acht Kronkavaliere, und einen Gesandschaftssekretair, deren Ernennung vom gesammten Rath bestättiget wird. Zur Bedeckung sind einige Einspänninger unter den Befehlen ihres Wachtmeisters, nebst einem Trompeter beordert. Der Kronwagen ist sechsspännig und hat eine rothe Decke mit dem Reichsadler und Stadtwappen gezieret.

Nach eingelaufenen kurfürstlichen Requisitorialschreiben wird die Reise angetreten. Ist die Krönung zu Frankfurt, so geben Brandenburg, Würzburg und Mainz, ieder Stand durch seine Lande, der Krongesandschaft das Geleite. Vor Frankfurt wird dieselbe von einer Kompagnie bürgerlicher Kavallerie eingeholt, und von einem Deputirten des Magistrats komplimentirt. Der Reichsquartiermeister empfängt sie gleichfalls ausserhalb der Stadt mit dem marschallamtlichen Geleite, und bietet ihnen einen zweyspännigen Staatswagen an, in welchem sie ihren Einzug zu Frankfurt halten. Gleich nach ihrer Ankunft bitten sie bey dem neugewählten Kaiser und den anwesenden Kurfürsten um Audienz, übereichen ihre Beglaubigungsschreiben, und statten auch bey den übrigen kurfürstlichen Wahlbothschaftern Ceremonienbesuche ab. Hierauf wird der kaiserliche Ornat

nat in einem dazu abgeschickten kaiserlichen sechsspännigen und offenen Leib-Wagen, unter Begleitung der Krongesandschaft, ihres Gefolgs, und unter Bedekung der kaiserlichen Hatschiere und Schweizer *), in das kaiserliche Hoflager gebracht, daselbst von dem Kaiser anprobiret, nachmals der Krongesandschaft wieder überliefert, und in zweyen mit rothsammeten Decken versehenen Kisten wieder, mit der nämlichen Begleitung, in das nürnbergische Quartier zurükgebracht.

Gleich nach vollbrachter Krönungsfeyerlichkeit empfängt die nürnbergische Krongesandschaft die Insignien wieder aus den Händen der kaiserlichen Kammerherren, und dieselben werden dann in einem kaiserlichen Leibwagen, unter der bereits erwähnten Begleitung, wieder in das nürnbergische Quartier gebracht, wo einige Tage hernach der ganze Ornat öffentlich gezeigt wird. Vor der Abreise erhält die Gesandschaft bey dem Kaiser und den anwesenden Kurfürsten die Abschiedsaudienz, empfängt ihre Recreditive, beurlaubt sich bey den kurfürstlichen Wahlbotschaftern, und macht die erforderlichen Anstalten zum Aufbruch. Der Auszug geschieht dann auf die nämliche Art, wie der Einzug. Die Krongesandschaft wird durch den Reichsquartiermeister und das marschallamtliche Geleite aus Frankfurt bis an einen bestimmten Ort begleitet und reiset, unter dem Mainzischen, Würzburgischen und Brandenburgischen Geleite, nach Nürnberg zurük. Der Zug gehet

*) Bey der Krönung Josephs des Zweyten begleitete die kaiserliche Nobelgarde den Wagen mit den Insignien.

het nach dem Rathhause, wo den daselbst anwesenden dreyen vordersten Gliedern des Raths der ganze Ornat übergeben wird. Vor der Wiederaufbewahrung wird derselbige noch einige Tage hindurch auf dem Rathhause öffentlich gezeigt.

Bey der Krönung einer Kaiserin wird nur die Krone, der Scepter und Reichsapfel gebraucht; übrigens aber in eben der Ordnung, und mit eben dem Gefolge, wie es bey der Krönung des Kaisers üblich ist, abgeliefert, zurückgebracht, zu Frankfurt in die Domkirche gebracht und dem Kurfürsten von Kölln, welcher das Vorrecht der Consecration bei der Krönung einer Kaiserin zukommt, übergeben.

In Ansehung derienigen Reichskleinodien, welche zu Aachen verwahrlich aufbehalten werden, requirirt das kuhrfürstliche Kollegium das aachensche Domkapitel zur Uebersendung desselben, und dieses übersendet sie alsdann durch zween Deputirte und einen Syndikus.

Ehe wir nun auf die Ceremonien des Krönungsfestes selbst kommen, ist noch anzumerken, daß dieselben zwar in Hauptsachen, welche auf die dißfalls vorhandenen Reichsgeseze sich gründen, nicht aber in minder wichtigen Nebensachen, die nämlichen sind. Jene bleiben immer unverändert; diese aber sind nach Beschaffenheit der Zeit, zufälliger Umstände, u. d. gl. Veränderungen unterworfen, und sind auch wirklich abgeändert worden. Einige solcher Abänderungen sind bereits hier kürzlich angezeigt worden, und wer sich die Mühe geben wollte, die vorhandenen Krönungstagebücher mit einander zu ver-

vergleichen, würde mehrere finden. Selbst in den Wahlceremonien ist manches bey dieser Krönung anderst, als bey jener, angeordnet und ausgeübt worden *). — Wir liefern also hier nur das Wesentlichste und Allgemeinübliche, das bey der Krönungsfeyer eines deutschen Kaisers vorkömmt.

Am Krönungstage des Morgens wird durch Trompeten= und Trommelschall das Zeichen gegeben, daß die Stadtmilitz und bewehrte Bürgerschaft sich versammeln soll, worauf beyde Korps sich in Parade stellen. Gegen acht Uhr des Morgens fahren die geistlichen Kurfürsten in ihren Kuhrhabiten in die Kirche, unter dem Geläute aller Glocken. Sind sie daselbst angekommen, so zieht der Kurfürst von Mainz als Consecrator die Pontifikalien, die andern beyden aber Chorröcke an. Bey ihnen befinden sich viele Bischöffe, Aebte und andere vornehme Geistliche, als Administranten und Assistenten, ebenfalls in geistlicher Amtskleidung.

Nach diesem begeben sich auch die weltlichen Kurfürsten, oder deren Wahlbotschafter, mit ihrem Gefolge, in größter Gala, auf den Römer oder das Rathhaus. Es geschiehet aber dieser Aufzug, sowol von Seiten der geistlichen als weltlichen Kurfürsten, nicht gesellschaftlich, sondern ieder Kurfürst zieht einzeln auf. Endlich begiebt sich auch der neugewählte

rö=

*) So nahm z. B. bey der Wahl Kaiser Josephs des Zweiten Kuhrkölln von Kuhrmainz den Eid ab, welches sonst Kuhrtrier für sich allein behauptete. S. das Augspurger Krönungsdiarium Josephs des Zweiten. S. 161.

römische König mit seinem Gefolge nach dem Römer. Von da aus führen ihn die weltlichen Kurfürsten zur Kirche, und tragen ihm Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel, ieder dasienige Stück, welches ihm vermöge seines aufhabenden Erzamts zukömmt, vor. Beim Eintritt in die Kirche wird der König von den geistlichen Kurfürsten, und dem sämtlichen anwesenden Klerus empfangen, und in den Chor der Kirche geführt, wo sowol er, als das ganze zur Krönung gehörige hohe Personale, ieder seinen bereits bestimmten Plaz einnimmt.

Hierauf betet erstlich die Geistlichkeit gemeinschaftlich, und dann spricht der Weihbischof noch besonders ein Gebet über den Neuerwählten, welches von der Kapelle mit Amen beantwortet wird, und nun beginnet das Hochamt.

Darauf erhebt sich der Kurfürst von Mainz, als Consecrator, mit dem Bischofsstab in der Hand, von seinem Siz, und betet. Bei dem Worte Benedicite *) macht er ein Kreuz gegen den neuerwählten König, und die Musik der Kapelle antwortet hierauf: **Herr, erhöre uns!**

Dann fragt der Consecrator den König, ob er bei dem heiligen katholischen Glauben beharren, die Kirche

*) Hier ist zu bemerken, daß der ganze feierliche Krönungsactus in lateinischer Sprache nach altem Herkommen verrichtet wird, dessen merkwürdigste Stellen aber, um der Leser willen, für welche diese Beschreibung eigentlich bestimmt ist, deutsch angeführt werden.

Kirche und das ihm von Gott verliehene Reich beschirmen wolle? u. s. w. Wenn der König alle diese Fragen mit Volo, (ia, ich will,) beantwortet hat, wird er vor den Altar geführet, wo er schwört, daß er den katholischen und apostolischen Glauben behalten, die Kirche und deren Diener schüzen, Gerechtigkeit handhaben, die Reichsrechte und Güter erhalten und wieder herbeibringen, die Armen, Wittwen und Waisen vertheidigen, und dem Pabst geziemende Ehrerbietung leisten wolle.

Nach Ablegung dieses Regenteneids wendet sich der Kurfürst von Mainz an die Umstehenden, und befragt sie, ob sie sich einem solchen Regenten unterwerfen, sein Königreich bestätigen und ihm gehorsamen wollen? Nachdem dieses mit Ja beantwortet worden, kniet der Kaiser auf die unterste Stufe des Altars nieder, empfängt die Einsegnung, und wird zur Salbung entkleidet. Diese Entkleidung verrichtet der kurbrandenburgische Wahlbothschafter mit Beihülfe der kaiserlichen Hofbedienten. Der Consecrator salbt den Kaiser auf der Scheitel, der Brust, im Nacken, im Gelenk des rechten Arms und in der Fläche der Hände, so daß er iedesmal mit dem geheiligten Oel ein Kreuz macht, unter den Worten: **Ich salbe dich zum König mit dem geheiligten Oel, im Namen Gottes des Vaters, des Sohns und des heiligen Geistes. Amen.**

Nach verrichteter Salbung wird der Kaiser von einigen assistirenden Geistlichen mit weisser Wolle abgetrocknet, und von den sämtlichen Kurfürsten, ausser

ausser dem Consecrator, in die Sacristey geführet, welche der Reichserbthürhüter eröfnet, und ihm daselbst der kaiserliche Ornat angezogen. Alsdann wird er wieder vor dem Altar begleitet, wo er niederkniet, und nach einigen von dem Consecrator über ihn gesprochenen Gebeten, die Krönung empfängt.

Man übergiebt ihm das Schwert **Karls** des Großen, und umgürtet ihn damit, steckt ihm einen Ring an den Finger, überreicht ihm den Scepter und Reichsapfel, zieht ihm den Obermantel oder das Pluvial an — welches durch die Nürnbergische Krongesandtschaft geschieht — und endlich wird ihm die Krone von den drei geistlichen Kurfürsten aufgesezt. Er wiederholt hierauf den bereits erwähnten Regenteneid, und schwört denselben auf das oben beschriebene aachische Evangelienbuch ab.

Sodann wird er an seine Stelle zurückbegleitet, küsset das Evangelienbuch, und empfängt die heilige Kommunion, bei welcher ihm, aus Ehrfurcht vor Gott, die Krone abgenommen, nachher aber wieder aufgesezt wird. Dieses Abnehmen und Aufsezen verrichten gleichfalls die drei geistlichen Kurfürsten, und der Reichserbschenk hält während der Kommunion die Krone.

Nun besteigt der Kaiser in seinem völligen Ornat den in der Kirche für ihn errichteten Thron. Der ambrosianische Lobgesang wird angestimmt, alle Glocken geläutet, und die Kanonen auf den Stadtwällen abgefeuert. Die geistlichen Kurfürsten ziehen ihren Kurhabit wieder an, und der Kaiser übt die erste Handlung seiner höchsten Gewalt aus, indem er ei-

nige Edle mit dem Schwert Karls des Großen zu Rittern schlägt, welche Ehre auch gemeiniglich den vordersten Deputirten der nürnbergischen Krongesandschaft wiederfährt. Auch läßt er sich zum Zeichen der ehemaligen Schuzvogtei über die Domkapitel zum Domherrn zu Aachen kreiren, worauf der feierliche Rückzug aus der Kirche erfolgt, und zwar in folgender Ordnung.

Kurtrier gehet allein voraus; dann folgen die weltlichen Kurfürsten oder ihre Wahlbothschafter paarweise mit den Reichsinsignien. Dann der Kaiser im Ornat mit der Krone auf dem Haupt, unter einem Baldachin oder Himmel. Zu beiden Seiten etwas abwärts gehen **Kurmainz** und **Kurkölln**, und **Kurböhmen** macht den Beschluß. Der Zug gehet wieder nach dem Römer, über eine besonders dazu errichtete hölzerne, mit rothem Tuch überzogene Bühne, welche, so bald die Proceßion darüber weg ist, dem Volk Preiß gegeben wird.

Auf dem Römer wird nun das festliche Krönungsmahl eingenommen, wobei die Kurfürsten und Wahlbothschafter, oder die Reichserbbeamten die Reichsämter verrichten, Reichsgrafen aber die Speisen zur Tafel tragen. Die erwähnten Reichsämter aber werden noch vor Tafel auf folgende Weise verrichtet.

Kurböhmen, als Reichserzschenk, reitet mit einem silbernen oder krystallenen Becher in der Hand an eine auf dem Römerplaze errichtete Fontaine, aus welcher rother und weisser Wein springt, füllet denselben

denselben mit Wein, reitet zurück, und der ganze übrige Weinvorrath wird dann dem Volk überlassen. Den Becher, und das bei dieser Handlung gebrauchte Pferd, erhält gewöhnlich der Reichserbschenk.

Kurpfalz, als Reichserztruchseß, reitet mit vier silbernen Schüsseln zu einer auf dem Plaz neuerrichteten Küche, in welcher ein ganzer Ochs, mit Wildpret und allerlei Geflügel gespickt, gebraten wird; läßt ein Stück davon herunter schneiden und auf die Teller legen, reitet zurück, und giebt beides den Bedienten, die es, nebst dem Pferde, dem Reichserbtruchses überliefern müssen. Der gebratene Ochs wird dem Volk, nebst der Küche, Preis gegeben.

Kursachsen, als Reichserzmarschall, reitet mit einem silbernen Getreidmaase und dergleichen Stab oder Streicher zu einem aufgeschütteten Haufen Haber, füllet davon das Maas, streicht es ab und reitet zurück. Das Pferd, nebst dem Maase und Streicher, erhält der Reichserbmarschall, und der Haber wird dem Volke überlassen.

Kurbrandenburg, als Reichserzkämmerer, reitet mit einem silbernen Becken und einem Handtuche zu einem Brunnen, füllet daselbst das Becken mit Wasser, und reitet zurück. Pferd, Becken und Handtuch ist nachgehends das Eigenthum des Reichserbkämmerers.

Endlich reitet **Kurbraunschweig**, als Reichserzschazmeister, mit einem seidenen Beutel voll goldner und silberner Krönungsmünzen, durch einige Strassen der Stadt, und streut die Münzen unter

das Volk aus. Das Pferd und der Beutel wird dem Reichserbschazmeister zugestellet. — Alle diese Aktus werden unter Trompetenschall verrichtet.

Die drei geistlichen Kurfürsten erscheinen vor dem Kaiser mit silbernen Stäben, an welchen ihre großen Siegel, als Zeichen ihrer Erzkanzlerämter hängen, nehmen dann die Siegel von denselben ab, und legen sie auf die Tafel. Der Kaiser giebt sie ihnen zurück, und bestätiget sie dadurch in ihren Erzämtern. Hierauf hängen sie diese Siegel um den Hals, daß sie vorne auf die Brust zu liegen kommen.

Ist nun diesem allen, was bisher erzählt worden, Genüge geschehen, so geht der Kaiser zur Tafel. Die geistlichen Kurfürsten sprechen bei derselben das Tischgebet. Kurmainz hat das Benedicite, (die Segnung vor dem Speisen); Kurtrier die Antworten auf dieses bekannt übliche Gebet, und Kurkölln nach aufgehobener Tafel das Gratias, (die Danksagung).

Der Kaiser speiset allein an einer auf sechs Stufen erhöheten Tafel. Der Kaiserin — wenn sie anwesend ist — wird, ihrem Gemahl zur Seite, eine besondere Tafel, aber drei Stufen tiefer gesezt, an welcher sie mit dem nämlichen Ceremoniel, wie ihr Gemahl, bedient wird. Dieses wurde auf Verlangen der neugekrönten Kaiser iezuweilen abgeändert, und die Kaiserin speißte mit ihrem Gemahl an der eigentlichen Kaiserstafel: demohnerachtet mußte ihre Ceremonientafel an die gewöhnliche Stelle gesezt werden.

Ausser

Ausser diesen Tafeln des Kaisers und der Kaiserin stehen in dem Speisesaal zu beiden Seiten, in zwo Reihen und quer über gegen die Kaiserstafel zu, die Ceremonientafeln der sämmtlichen Kurfürsten, so daß ieder seine besondere Tafel hat. Kurkölln hat die Quertafel. Ausser diesen kurfürstlichen Tafeln wird auch noch eine besondere Tafel für die Reichsfürsten gesezt; gewisser Verhältnisse wegen aber sind und bleiben alle diese Tafeln weiter nichts, als — blosse Ceremonientafeln, an welchen niemand speiset, so daß sie blos zum Beschauen da stehen. Die reichsstädtischen Abgeordneten der Städte Nürnberg, Aachen und Cölln, als welche leztere, vermöge eines alten Herkommens, auch zur römischen Königswahl eingeladen wird, speisen in einem Nebenzimmer des Speisesaals. Das Krönungsmahl wird allein auf Kosten des Neugekrönten veranstaltet, iedoch besorgt die Krönungsstadt das Tafelservice. — So bald der Kaiser von der Tafel aufgestanden ist, und sich wegbegeben hat, wird die ganze Tafel Preis gegeben, wenn vorher die Erbämter sich dasienige zugeeignet haben, was von Kostbarkeiten darauf befindlich ist.

Nachher giebt der Kaiser gewöhnlich den anwesenden Kurfürsten solenne Audienz, und macht bei ihnen gleichfalls einen Besuch, wobei von beiden Seiten folgendes Ceremoniel beobachtet wird. Der audienznehmende Kurfürst fährt in seinem Staatswagen zum Kaiser, wird an der Treppe von desselben Oberstkämmerer und Oberhofmarschall empfangen, und die Treppe, an welcher zu beiden Seiten

die kaiserliche Garde in Parade steht, hinaufbegleitet. Oben empfängt ihn der kaiserliche Obersthofmeister, und führt ihn nach dem Zimmer des Kaisers. Beide sind anfangs unbedeckt. Dann sezt der Kaiser seinen Hut auf und hierauf auch der Kurfürst, welcher sich, nach ungefähr eine Viertelstunde lang dauernden Audienz, wieder beurlaubt.

Macht der Kaiser einem Kurfürsten den Gegenbesuch, so kömmt ihm dieser mit entblößtem Haupt bis an den Wagen selbst entgegen. Der Kaiser komplimentirt den Kurfürsten mit dem Hut, sezt denselben aber sogleich wieder auf. Der Besuch dauert gewöhnlich nicht länger, als vorher die Audienz des Kurfürsten, und der Kaiser begiebt sich, auf die nämliche Art begleitet, wie er empfangen worden, wieder zurück.

Wenn nun eine römische Königswahl und Krönung auf vorbeschriebene Weise vollendet worden, pflegt der neugekrönte Kaiser gewöhnlich einen sogenannten Legatum obedientiae (Bothschafter oder Ankündiger des Gehorsams) an den Pabst abzusenden. In ältern Zeiten war diese Gesandschaft wirklich eine Art von Unterwerfung; in unsern Tagen aber, da kein deutscher Kaiser mehr seine Krone erst durch die Bestätigung des Pabstes zu befestigen braucht, ist sie weiter nichts als eine Versicherung der Ehrerbietung des Kaisers gegen das Oberhaupt der römischkatholischen Kirche. Der Pabst erwiedert diese Höflichkeit gewöhnlich damit, daß er den Kaiser für denjenigen anerkennt, der er bereits ist, und mit reichlichen Indulgenzen beschenket.

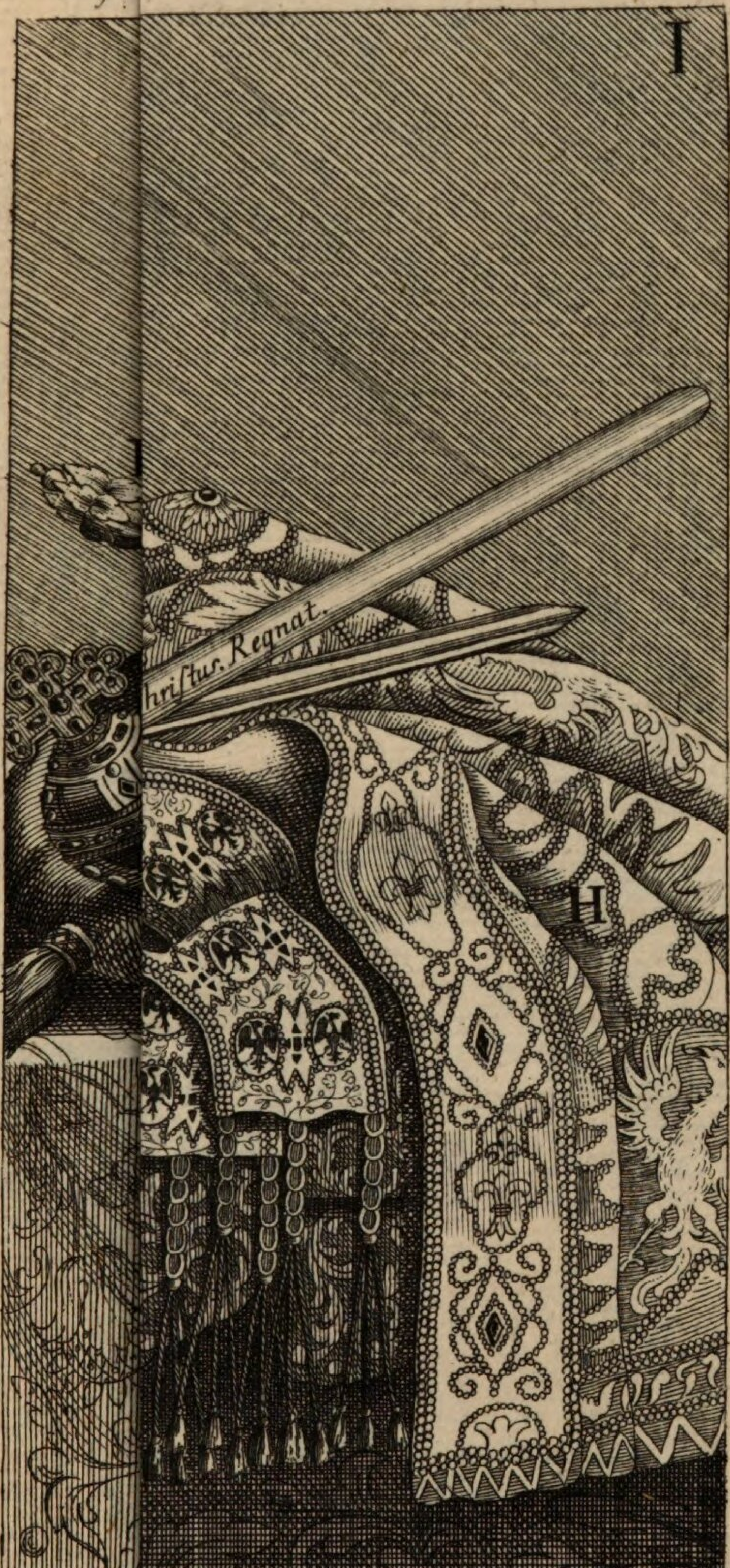

Ka

A.di E. das Schwert Mauritii.
e.

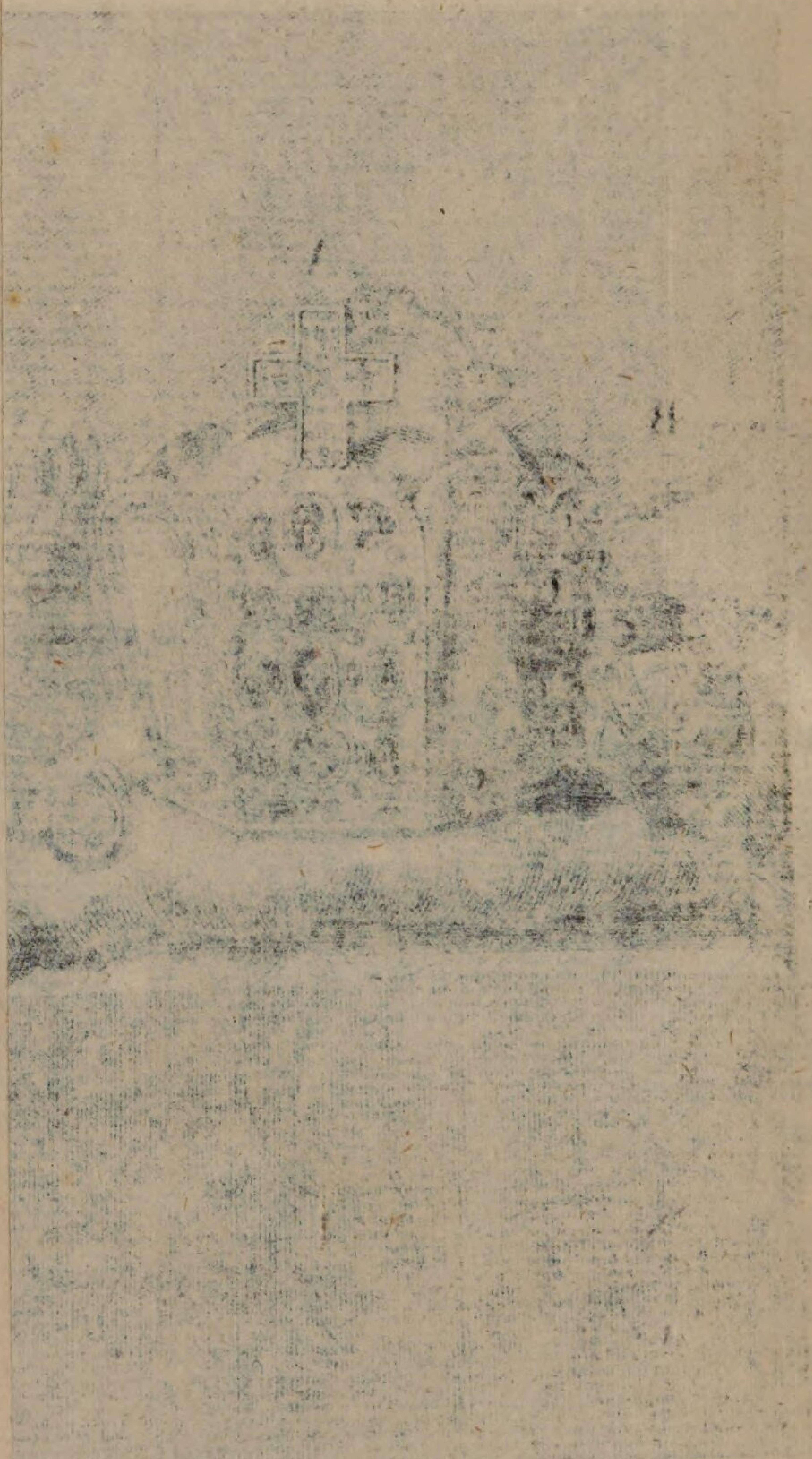

II

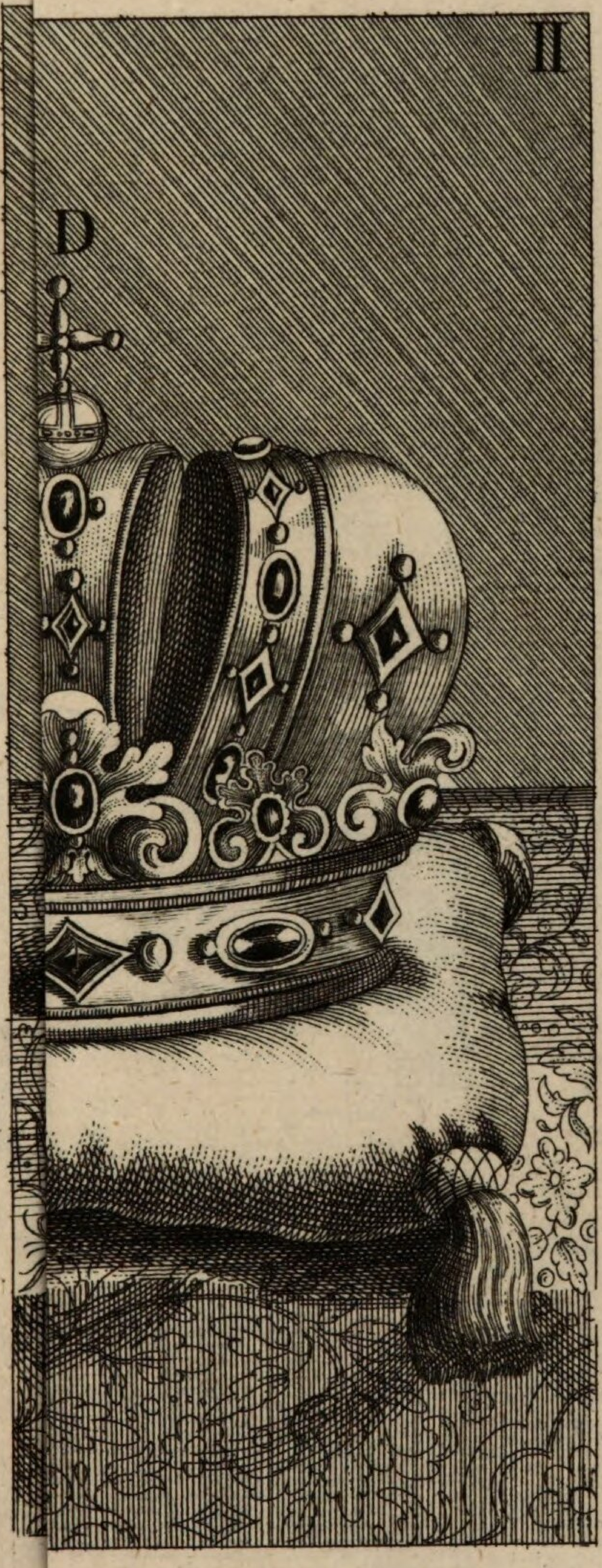

...nit St. Stephani Blut,

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzgefaßter Bericht von den bei der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers gewöhnlichen Feierlichkeiten ingleichen über Deutschlands Reichsverfassung, Kaiserwahl und Krönung aus der Geschichte und dem Staatsrecht gezogen

Frankfurt ; Leipzig 1791

J.publ.g. 70 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558550-9
VD18 14646722-001